


Wohleingerichtete perpetuirliche Universal-Historie aller denckwürdigen Geschichten, Die sich in Ansehung allerley Stände, Künste und Wissenschaften, in allen Theilen der Welt zu unserer Zeit ereignen

II. Stück : Denen Liebhabern der Historie zur Ergötzung verfasst

Franckfurth: Leipzig: verlegts Johann Conrad Peetz, [1729]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1675744483>

Band (Druck) Freier  Zugang



~~H 3918~~

II. H. 223.

THE UNIVERSITY OF

17
18

Wohleingerichtete
perpetuirliche
UNIVERSAL-
HISTORIE
aller denckwürdigen
Geschichten

Die sich in Ansehung allerley
Stände, Künste und Wissenschaften
in allen Theilen der Welt zu unserer
Zeit ereignen,
Denen Liebhabern der Historie zur Er-
götzung verfasset,

Mit
Historisch- Geographischen und
Genealogischen Anmerkungen
II. Stück

Auf das Jahr nach Christi Geburt 1729.

Franckfurth und Leipzig /
verlegtß Johann Conrad Neß.

Geographische

Handbuch

Handbuch

der Geographie

von

Dr. phil. in Philosophie
Gottlob Heinrich Reclam

in allen Theilen der Welt zu nützlichem

Gebrauch

von dem Herausgeber der Geographie für die

Geographen

Geographische Geographische

Geographische Geographische

II. Band

Zur 2ten Ausgabe des Geographischen Handbuchs

von Gottlob Heinrich Reclam

Leipzig, Druck und Verlagsanstalt

SECTIO I.

Weltliche Historie

I. Vom Congress zu Soissons.

Sittlerweile die ordentlichen Friedens-Verathschlagungen zu Soissons bey zu Ende gehendem Monat Julio des vorigen Jahres bis zur Wiederkunft derer nach Wien und Madrid abgeschickten Expressen meistens ausgestellet blieben, und die daselbst noch anwesende bevollmächtigte Herrn Gesandten dem so unvermuthet verblichenen Kayserl. dritten Plenipotentiaro Freyherrn von Bentenrieder / welcher sie insgesammt noch kurz vor seinem Ende durch eine sehr nachdenckliche Rede über die dermahlige Staats- und Religions-Angelegenheiten in grosse Aufmercksamkeit und tieffes Nachsinnen gesetzt, die letzte Ehre und Liebes-Dienste zu erweisen beschäftigt waren, wurden die Friedens-Geschäfte zwischen denen ersten bevollmächtigten Gesandten an verschiedenen Orten, besonders aber zu Issy und zu Paris eifrig fortgesetzt, da sich denn ein jeder seine Forderungen gültig zu machen äusserst bemühet. Der Herr Cardinal von Fleury hatte hiebey wohl am meisten zu thun, massen ihn alle Her-

N 2

ren

ren Plenipotentiarii nach einander einzeln besuchten und demselben ihre Sache so bündig vorzustellen wußten, daß er als Mediator öfters in nicht geringem Zweifel stunde. Von Seiten der Wienerischen Allianz demonstirte der Herr Graf von Sinzendorff die zum Theil angefochtenen hohen Gerechtsamen Sr. Röm. Kayserl. Majest. dergestalten deutlich, daß der Friedens-Mittler solche für gültig zu erkennen sich nicht entbrechen konnte, immittelst aber darüber nicht wenig unruhig war, weil er noch zur Zeit nicht sahe, wie er solches dem Gegentheile begreiflich machen, und besonders die Herren Staaten zu gelinderen Gedanken bringen möchte. Denn ob er gleich die Kayserl. hohen Gerechtsamen nicht mehr in Zweifel ziehen konnte, so blieb doch sein Haupt-Absehen auf die beständige Erhaltung des Friedens gerichtet, und erlaubte also ratio status keinesweges um dieser Ursache willen von dem Bündniß mit Engeland und Holland abzustehen, sondern erforderte vielmehr eine kluge, vorsichtige und beyderseits annehmliche Vermittelung, welche so leicht nicht auszufinden war. Die Spanischen Herren Plenipotentiarii wußten damahls fast nicht woran sie sich halten solten, und es lauteten die von ihrem Hofe einlauffende Nachrichten dermassen verwirrt, daß sie, zumahlen bey einer besorgten Regierungs-Veränderung, welche eine gänzliche Umstürzung des damahligen Systematis hätte nach sich ziehen können, auf einen Waffen-Stillstand von sieben Jahren antrugen, da während der Zeit alles

alles auf dem Fuß der Præliminarien verbleiben sollte, in Hofnung daß sich inzwischen ein und andre Umstände ändern, und mithin den Schluß eines desto dauerhafteren Friedens erleichtern könnten, dahero sie nur verlangten, daß von Seiten der Groß-Britannischen Cron, denen von der Cron Spanien bereits erfüllten Præliminarien, gänzlich nachgelebet, und mithin die Englische Escadre aus West-Indien zurück beruffen, und denen Gallionen ein sicherer Weg eröffnet werden möchte. Von Seiten der Hannoverischen Allianz wurde Se. Eminenz noch stärker angegangen, und drungen die Groß-Britannisch-und Holländisch. Gn. Bevollmächtigten sehr starck darauf, daß Frankreich als ein Bunds-Verwandter ihr Interesse beobachten und die von ihnen fordernde Satisfaction kräftigst befördern sollte, wozu man auch Französischer Seits, in so weit es der Billigkeit gemäß, nicht ungeneigt war. Da man aber disseits auf die Activität des Congresses allzu heftig zu dringen anfieng, und die wiederholte Beschwerden der Republic Holland dem Französischen Hof je länger je beschwerlicher fielen; unterstützte der Herr Cardinal von Fleury das Spanische Begehren wegen der Gallionen, und gab denen Groß-Britannischen Gesandten deutlich zu verstehen, „ daß die Præliminarien erstlich erfüllet werden „ müßten, ehe man zur Untersuchung derer übrigen „ Puncten schreiten könnte; „ Denen Holländischen Bevollmächtigten aber insinuirte er, „ daß „ ihre Forderungen zu weit giengen, und er dahero „ nicht

„ nicht besser rathen könnte, als daß sie solche mö-
 „ deriren müßten, wenn man anders zum Frieden
 „ geneigt wäre. „ Nichts destoweniger beharres-
 ten diese noch beständig auf ihrer Meynung, wel-
 ches bey verschiedenen andern Puissancen in nicht
 geringes Bedencken kam, dahero denn, und zwar
 vornehmlich von denen Spanischen Gevoll-
 mächtigten, dem Herrn Cardinal von Fleury sehr
 zu Gemüth geführt wurde, „ auf was für eine
 „ Weise Engelland und Holland sich das Domi-
 „ nium Maris zueigneten, was sonderlich Spanien
 „ seit einigen Jahren dadurch erlitten, und ob man
 „ ihnen fernere solches zugestehen, oder selbigem
 „ Gränze zu setzen sich bearbeiten sollte? „ auf wel-
 che Vorstellungen Franckreich mehr als jemah-
 len reflectirte, und von der Zeit an bey Untersu-
 chung aller Haupt-Puncten sein Absehen auf die
 Balance der See-Macht richtete, um nicht der-
 mahleins auch dadurch eingeschräncket zu werden.

Nichts destoweniger wurden die Conferenzen
 mit ganz außerordentlichem Fleiß fortgesetzt, und
 aller Orten wo man zusammen kam mit großem
 Eifer an denen Friedens-Puncten gearbeitet. Bey
 erfolgter Geburt einer dritten Königl. Princeßin
 änderten sich aber die Aspecten einiger massen;
 denn als der Herr Cardinal von Fleury, wahr-
 nahm, mit was für einer Standhaftigkeit man al-
 lerseits auf seinen Prætionen bestund, hielt er für
 rathsam den obangeführten Vorschlag derer Spa-
 nischen Ministres von einem Waffen-Stillstand
 auf sieben Jahr nach allen Kräften zu unterstützen,
 um

um dadurch wenigstens noch auf diese kurze Zeit den Zweck aller seiner Bemühungen, ich meyne den Frieden, zu erhalten.

Es ereigneten sich jedoch bey diesem Vorschlag verschiedene Schwierigkeiten, welche denselbigen gang und gar fruchtlos machten, und darunter die präterdirte Suspension der Ostendischen Schiffarth nach Ost-Indien nicht die geringste war. Denn man verlangte daß die Ostendische Compagnie diese 7. Jahr über keine Handlung nach Ost-Indien treiben, sondern in einer völligen Inactivität bleiben sollte, welches aber denen hohen Kayserl. Gerechtsamen viel zu nahe gieng; Daher machte der Herr Graf von Sinzendorff einiger massen mine, als ob er, nach Soissons wieder zu kehren, für unnöthig hielte, in dem er denen Holländischen Bevollmächtigten doch keine andere Antwort zu geben hätte, als die er ihnen vorhin ertheilt, "daß nemlich das Recht, so Se. Kayserl. Ma-
 jestät hätten, Dero Unterthanen in denen Nie-
 derlanden ein Privilegium zu ertheilen, kraft des-
 sen sie nach Ost-Indien schiffen und mit freyen
 Völcchern daselbst Handlung treiben könnten
 keinem Zweifel mehr unterworffen, sondern in
 vielen Dissertationen Sonnenklar bewiesen sey,
 wie denn nicht weniger am Tage liege, daß die
 aus dem Westphälischen Frieden angeführte
 Puncten nichts statuiren, so diesem zuwider sey,
 und nicht einmahl die Unterthanen in denen De-
 sterreichischen Niederlanden angehen, daher
 Se. Kayserl. Majestät Dero hohe Gerechtsa-
 me

„ me dißfalls zu behaupten, für billig und recht hiel-
 „ ten, und selbige auf keinerley Weise würden
 „ kräncken lassen. Es wäre auch die in denen Präli-
 „ minarien eingegangene siebenjährige suspension
 „ nicht so zu verstehen, als ob in der Zeit gar keine
 „ Handlung von selbiger Compagnie dahin getrie-
 „ ben werden solte, massen man leicht begreifen
 „ könnte, daß selbiger ein unerseßlicher Schaden
 „ daraus zuwachsen würde, welches man aber um
 „ desto weniger verlangen könnte, da doch die Fra-
 „ ge: Ob sie völlig aufgehoben werden soll/
 „ oder nicht? noch lange nicht ausgemacht sey. „

Inzwischen arbeiteten die zwey ersten Spani-
 schen Plenipotentiarii *Herzog von Bournonville*
 und *Marquis de Sainte Croix* an ihrem Memorial,
 ließen sich aber im übrigen mit andern Gesandt-
 schaften in keine weitläufige Unterredung ein, son-
 dern stellten alles bis zur Wiederkunft der abgefer-
 tigten Expressen und Erhaltung näherer Instru-
 ctionen noch immer aus, und waren mit ihren For-
 derungen ganz stille.

Ob nun gleich von denen Prätenſionen derer
 andern Europäiſchen Mächten, ehe und bevor die
 Haupt- Sache zwischen den 5. contrahirenden
 Puiffancen geschlichtet, nichts zum Vortrag kom-
 men kunte, unterließen Deroſelben bevollmächtigte
 Geſandten doch nicht Dero Angelegenheiten dem
 Französische Hof zu communiciren; Unter an-
 dern übergab der Groß- Herzoglich- Toscanische
 Minister Herr Franchini dem Cardinal von Fleury
 zu Versailles ein Memorial darinnen er behauptete,
 „ daß

„ daß das Groß-Herzogthum Florenz von kei- „
 „ ner andern Macht, als von der absoluten Sou- „
 „ veraineté seines hohen Principalen dependirte, „
 „ ohne daß irgend eine andere Puissance einiges „
 „ Dominium darüber prä tendiren könnte; Die- „
 „ semnach würde sich derselbe einer eventuellen Di- „
 „ sposition über seine Länder niemahls unterwerf- „
 „ fen: Jedoch wenn man ihm, dem Groß-Herzog, „
 „ die freye Wahl eines Nachfolgers in seinem Lan- „
 „ de überlassen wolte, so würde er dabey unfehlbar „
 „ auf denjenigen Prinzen reflectiren, welchen die „
 „ contrahirenden Puissancen vorschlagen und der „
 „ Succession fähig und würdig erkennen dürften. „
 „ Auf dieses und andere in grosser Menge übergebe- „
 „ ne Memorialien antwortete der Cardinal von Fleu- „
 „ ry nur überhaupt, daß derer in denselben enthalte- „
 „ nen Angelegenheiten als denn könnte gedacht wer- „
 „ den, wann die Haupt-Puncten würden ausge- „
 „ macht seyn.

Auf dem grossen Saal des Schlosses zu Soif- „
 „ sons kamen unterdessen die daselbst anwesende „
 „ bevollmächtigte Gesandten noch dann und wann „
 „ zusammen, wie denn den 9. Augusti eine Confe- „
 „ renz gehalten wurde, welche wegen der geringen „
 „ Anzahl derer anwesenden Herrn Gesandten nicht „
 „ lange währte. Selbigen Tages kam der dritte „
 „ Holländische Plenipotentiaris Herr Hurgronie „
 „ erst zu Soissons glücklich an und wohnete der am „
 „ 12. ejusdem gehaltenen Conferenz bey, in wel- „
 „ cher er der Versammlung seine Vollmacht und „
 „ Eredenz-Schreiben überreichte. Im dem 1. Stücke „
 „ dieser

Dieser Univ. Hist. ist gesagt worden, daß besagter Herr Hurgronie mit der Antwort des Herrn Grafen von Sinzendorf auf das Holländische Memorial nach Holland zurück gereiset wäre; Hierzu hatte der so genannte Friedens-Courier damals Anlaß gegeben, indem er solches ausdrücklich versicherte: Da nun aber aus jetzt angeführtem Umstand das Gegentheil erhellet und ich mich hiebey meiner Zusage erinnere, als wird selbige Passage in so weit zu verbessern seyn, daß an statt derer an ermeldtem Orte befindlichen Worte, den Herren Hurgronie nach Holland damit reisen zu lassen/ folgendes eingerücket werde: selbige dem Herren Hurgronie nach Holland zu übersenden &c. Denn es ist dieser Herr als Bewindhaber der Ost-Indischen Compagnie hauptsächlich dabey interessiert, und dessen Reise aus keiner andern Ursach so lange verzögert worden, als weil man zuvor keine solche Mittel hätte ausfinden mögen, dadurch diesem Handel könnte abgeholfen werden. Ohngefähr um diese Zeit traffen auch die Deputirten so wohl der Ostendischen, als auch der Englischen Sud-See-Compagnie zu Soissons gleichfalls ein, nemlich die Herren Proly und Patin von wegen der Ostendischen, und der Herr Rigby im Nahmen der Englischen, um deren beyderseitiges Interesse bestens zu besorgen, und das ist das merckwürdigste was sich bis zum 20. Augusti daselbst zugetragen. Am 25. wurde noch eine Conferenz gehalten, welcher der erste Holländische bevollmächtigte Gesandte Herr Sop/ so von Paris zurück gekommen

men

men war, beywohnte, und am 30. ejusdem kamen die daselbst sich befindende Friedens-Bothen auf dem gewöhnlichen Conferenz-Saal abermahls zusammen, wobey anzumercken, daß seit dem Tode des Herren von Bentenrieder kein Kayserl. bevollmächtigter Gesandte denen Conferenzen assistirt.

Nachdem aber der Herr Graf von Sinzendorff als erster Kayserl. Botschaffter, und der Herr Baron von Fonseca, als dritter Kayserl. Minister an besagten Freyherrn von Bentenrieders Stelle, nebst dem Grafen von Goloskin den 31. Augusti zu Soiffons angelanget, und erwehnter Freyherr von Fonseca von dem Herren Grafen von Sinzendorff den 1. Septembr. in den Conferenz-Saal introducirt und durch producierung seiner Vollmacht dazu legitimiret worden, kunter die Conferenzen etwas süglicher fortgesetzt werden. Jedoch hielte sich letztgenannter Herr Graf nicht lange hieselbst auf, sondern es reiseten Excellenz den 2. ejusdem nach Fontainebleau, woselbst der Königl. Hof den 19. Augusti bereits angekommen, dahin der Herr Obrist Stanhope, nebst dem Legations-Secretario Herrn Pelham, sich Tages zuvor erhoben, und die zwey ersten Holländischen Bevollmächtigten Herr Sop und Herr von Goslinga den 3. September folgten.

Immittelst hatten der Herzog von Bournonville und Marquis de Sainte Croix oberwehntes Memorial zum Stand gebracht, und lieffen es ins Französische übersetzen, damit es in dieser so wohl
als

als der Spanischen Sprach denen Groß-Brit-
tannischen Bevollmächtigten übergeben würde.
Das Haupt-Werck aber so bey Hofe getrieben
worden, betraf die Staats-Balance in Europa, in
Ansehung deren die Herren Bevollmächtigten von
der Wienerischen Allianz dem Königl. Französ-
schen Hofe, als Mittler, die Ueberwichtigkeit der
Englischen und Holländischen See-Macht zu
Gemüthe führten und mithin demselben zu beden-
cken gaben, „ ob nicht gedachte See-Machten,
„ wenn man ihnen hierinnen nachgeben und sich
„ von der See ausschliessen lassen solte, mit der
„ Zeit denen andern Puissancen nach eigener Will-
„ führ Gränze zu setzen sich anmassen dörfsten, und
„ ob nicht eben dieses der Cron Franckreich bey
„ andern Coniuncturen gleichfalls begegnen könn-
„ te? „ Worgegen die Herren Plenipotentiarü
von der Hannoverischen Allianz die Vorstellung
einwendeten: „ Daß die Macht zu Lande durch
„ den Wienerischen Tractat sich auf diese Seite
„ lenckte, massen nunmehr, da die Macht der
„ Türcken von denen Kayserl. Erb-Landen und
„ Reichen ziemlich zurück getrieben, und die Ita-
„ lianischen Staaten zu gebührender Devotion
„ geneigt wären, Se. Röm. Kayserl. Majestät sich
„ aller Orten in einem formidablen Stande be-
„ fänden, dahero billig zu Erhaltung des Äqui-
„ librii eine Contrebalance zur See gebilliget
„ werden müste. „

Ehe noch der Monat Augustus verlossen hat-
ten die Zwistigkeiten zwischen Spanien und Groß-
Brittan

Brittannien eine andre Gestalt gewonnen; Denn da vorhin zwischen denen bevollmächtigten Ministren beyder Höfe sich grosse Weiterungen ereignet, fiengen sie nunmehr an ihre Præteniones und Anforderungen einander schriftlich zu communiciren und mit schriftlichen Gegen-Antworten sich gegen einander heraus zu lassen. Worinnen eigentlich die Groß-Brittannischen Forderungen bestanden, ist aus der Instruction, so denen bevollmächtigten Ministren dieser Cron mitgegeben worden, am besten zu ersehen, welche wir auch ihrer Wichtigkeit halben von Wort zu Wort allhier einrücken.

Hey Eurer Ankunft zu Soissons sollet ihr anfänglich mit denen andern Ministern der contrahirenden Puissancen überlegen, welchergestalt die Conferenzen sollen gehalten und bey deren Fortsetzung alles geführet werden; bey welcher Gelegenheit ihr fleißig vorzustellen und bey allen andern Vorfällen denen übrigen Ministern zu recommendiren habt, wie höchst-nöthig es seye, in gutem Vernehmen untereinander zu stehen, und daß, falls einiges Mißverständniß oder Zwiespalt entstünde, solche unter sich selbst beygelegt würden, damit die Feinde des Friedens keinen Anlaß daher nehmen, sich dessen zu ihrem Vortheil zu bedienen. Dargegen werdet ihr euch bemühen, daß, so oft ihr zusammen kommt, ihr daran arbeitet, alles, was vorgetragen werden wird, nach Recht und Billigkeit zu verfechten und zu behaupten, nachdem man darauf treiben wird, um desto eher zum Schluß eines

nes so wichtigen Geschäftes zugelingen, auch so viel möglich euch dahin zu bestreben; Und damit die Feinde des Friedens keinen Vortheil aus einer langwierigen Negotiation ziehen mögen, sollet ihr die Nothwendigkeit vorstellen, daß die Conferenzen nach Inhalt der Präliminar-Articuln in der darinn bestimmten Zeit geendiget werden möchten.

Solte man nun gut finden, daß der Anfang der Friedens-Handlung mit unsern Prætionen, besonders mit denen, zwischen dieser unserer und der Spanischen Cron obschwebenden strittigen Punkten gemacht würde, so werdet ihr erstlich darauf bestehen, daß, über die Bekräftigung derer Vorrechte und Freyheiten, welche unsere Unterthanen in Krafft der vormahls errichteten Tractaten und Friedens-Schlüssen in allen Provinzien der Spanischen Monarchie und Landen zu suchen und zu genießen haben, in gegenwärtig zu machendem Tractat festgesetzt, und eine authentische Acte einer Renunciacion von Sr. Königl. Cathol. Majestät für sich und Dero Erben und Nachfolgere in Dero Reichen, mit beygefügter einmüthiger Approbation aller Cortes von Spanien, auf solche Weise, wie solches von dieser unserer und der Königl. Französischen Cron war entworffen worden, in die Hände Sr. Allerchristl. Majestät ausgeliefert werde, also und dergestalt, daß vermög dieses zu schliessenden Friedens die Städte Gibraltar, Port-Mahon und die ganze Insul Minorca auf ewig an die Crone von Groß-Britannien geknüpffet bleiben und von der Crone Spanien auf

Fei

Feinerley Art mehr dependent seyn sollen, damit die Engelländer sich deren zur Sicherheit ihrer Handelschaft auf dem Wittelländischen Meer, besage solcher Cession, wie solche auch durch die Tractaten zu Utrecht und leztens noch durch den Anno 1716. zwischen den beyden Höfen zu Londen und Madrit desfalls errichteten Accord, ausgemacht worden, bedienen, gebrauchen und solche besitzen könne.

Zweytens werdet ihr Sorge tragen, daß ein allgemeiner Articul aufgesetzt werde, Krafft dessen die Unterthanen von der Groß-Brittannischen Crone inskünftige alle Vortheile, Rechte und Freyheiten zu genießten haben mögen, welche die Spanier irgend einer andern Nation, wer sie auch und wie sehr sie derselben zugethan seye, vorhin schon zugestanden, oder noch zugestehen wird.

Drittens, indem ihr solcher massen das Commercium zwischen unsern Unterthanen und den Spaniern einrichtet, werdet ihr euch zugleich bemühen, eine Ausnahm und Befreyung der ein- und ausgehenden Rechten von den Lebens-Mitteln und Rauffmanns-Gütern, sie seyen noch roh oder verarbeitet und aus denen Manufacturen unserer Königreiche kommen, und 15. pro Cent Advantage geben, auszubedingen. Und wie die Mit-Interessirten dieser Cron auch einen fast unerseßlichen Schaden in der Handlung durch der Spanier Einbruch und Verletzung in dem Affiento-Tractat erlitten, so werdet ihr darauf dringen, das die Participanten dieses Commerciü, gleich wie ihnen in
der

der durch den Utrechter Frieden stipulirten Zeit von 30. Jahren dieses commercium zugestanden worden, dessen annoch 20. Jahr von dem Tag an zu rechnen, da dieser allgemeine Friede wird unterzeichnet werden, theilhaft bleiben und der Assiento-Tractat mit unsern Unterthanen wieder erneuert werde, also daß diese fernerhin die Mohren oder schwarzen Sclaven denen Spaniern nach West-Indien zu führen, und diesen Handel unter Garantie von contrahirenden Puissancen treiben, auch die Vortheile, Rechten und Freyheiten, wie solche denen Franzosen durch den zwischen beyden Cronen von Franckreich und Spanien deefalls Anno 1702. gemachten Tractat, zugestanden worden, oder aber unter andern Conditionen, welche nothwendig, billig, und dieser Nation vortheilhaftig seyen, genießsen mögen.

Nächst diesem sollet ihr auch insbesondere darauf dringen, daß man zum unentbehrlichen Gebrauch unserer Unterthanen, so an dem Tractat vom Schwarzen-Handel Theil haben, einen gewissen District längst dem Fluß de la Plata anweise, allwo dieselbtge die schwarzen Sclaven verpflegen und sicher verwahren können, bis solche an die Spanier verkauft werden; wie wir dann auch von dem Schaden welchen besagte hierbey interessirte Kauffleuthe erlitten, ingleichem über die Unkosten, welche wir zu machen, sind genöthiget worden, um das gemeine Beste zu handhaben, einen Etat verfertigen zu lassen, entschlossen, und euch solchen nach zuschicken, damit ihr auf die allernachdrücklichste

lichste Weise die Satisfaction fordern möget, welche Uns dieserhalben von Rechts wegen zukommet.

Indem ihr nun mit den Spanischen Ministern tractiret, sollet ihr zugleich darauf bestehen, daß Se. Cathol. Majestät in dem zuschliessenden Tractat aufs neue und auf die allerkläreste und kräftigste Weise, die Erb-Folge der Cron unserer Königreichen, wie dieselbe durch die Gesetze auf die Protestantische Linie des Hauses Hannover vestgestellt worden, erkenne, und also ohne Aufschub alle Anhänger derjenigen Person, welche Recht daran zu haben präetendiret, aus den Landen und Provinzien der Spanischen Monarchie zu weichen nöthige, wie auch, daß besagte Cathol. Majestät zu einem aufrichtigen Zeichen einer unzerbrüchlichen und beständigen Freundschaft mit dieser Cron verspreche, und sich für sich und ders Erben und Nachfolger verbindlich mache, niemahls jemanden, wer es auch seyn möchte, für einen König oder Königin in diesen unsern Königreichen zu erkennen, als Uns und diejenige, welche Uns in der Ordnung der Erbfolge, wie solche durch eine Parlaments-Acte vestgestellt worden, succediren sollen.

Zusolge und in Kraft dessen, was hiebevör gesagt worden, sollet ihr alle diese Instanzen thun und alle die Puncta urgiren, welche das Interesse unserer Königreichen, wie auch der General-Staaten der Vereinigten Niederlanden betreffen und demselben entgegen seyn könnten, dergestalt, daß die Beybehaltung ihrer Barriere-Plätze in den Oesterreichischen Niederlanden fernerhin nicht mehr unserm besagten

D

besagten

besagten Interesse nachtheilig seye. Werdet also besondere Sorge desfalls haben, und trachten, es dahin zu richten, daß durch gegenwärtig zu machenden Tractat die Handtschaft unserer Unterthanen in benannten Oesterreichischen Niederlanden nicht gehemmet, noch durch Aussetzung des 15. Articuls des Tractats von Antwerpen bloß gestellt werde, sondern man ausdrücklich überein köme und ausmache, daß die Unterthanen unserer Königreiche eben so frey und mit eben solchen Vorrechten und Freyheiten in besagten Barriere - Plätzen und den Oesterreichischen Niederlanden handeln können, als die Holländer und Engelländer zu der Zeit gethan, da diese Niederlande unter der Oberbothmäßigkeit CAROLI II. glorreichen Andenkens, wie auch währendder Französischen Occupation gewesen. Und damit ihr desto eher darinn durchdringen möget, so habt ihr vorzustellen, daß durch ertwehnten Barriere - Tractat die Handlung unserer Unterthanen in den Niederlanden, und in denen, an die General - Staaten übergebenen Plätzen, einer augenscheinlichen Gefahr, oder wenigstens grosser Ungewisheit exponirt gewesen, wie dann die General - Staaten schon seit geraumer Zeit erkannt und eingestanden, daß man gerechte und Vernunftmäßige Ursachen solcher Besorgniß und dabero zu wünschen hätte, daß wir gegen alle Nachtheile in Sicherheit gesetzt würden, welche inskünfftige noch die Handlung unserer Unterthanen hemmen könnten, nachdem bereits so viel Blut deswegen vergos

vergossen und ihre Schätze und Vermögen darauf verwendet worden.

Und wie wir ins besondere wünschen, in allen Gelegenheiten den Eifer, so wir für die Protestantische Religion und derselben Aufnehmen haben, hervor blicken zu lassen, so können wir nicht umhin, euch dahin zu befehligen, daß ihr mit den Ministern der General Staaten gesammter Hand dahin arbeiten sollet, damit alle Religions-Beschwerden der Billigkeit nach und wie die deshalb errichtete solehne Tractaten erheischen, abgethan werden, worauf ihr bey den bevollmächtigten Ministern, deren Principalen die Garants davon sind, best und beständig bestehen sollet.

Von welchem allen ihr vollständigen Bericht zu erstatten, wie weit ihr jedesmahl in diesen wichtigen Geschäften gekommen seyd, und mit einem unserer Staats-Secretarien eine ordentliche Correspondenz zu führen habt/ 2c. 2c.

Daß das Groß-Brittanische Memorial nach dieser Instruction eingerichtet gewesen sey, kan man sich leicht einbilden und ist also unnöthig sich um den Inhalt desselben ferner zu bekümmern; Hierzu kam aber noch eine Specification des Verlusts, den die Engelländer Zeit währendder Ruptur mit Spanien an Schiffen und Waaren erlitten, welche denen Spanischen Bevollmächtigten gleichfalls insinuiret wurde.

Nachdem es nun auch mit der Ostendischen Handlungs-Angelegenheit so weit gekommen, daß man sich Holländischer Seits hierinnen zu vergleichen

chen suchte, hatte der Friedens = Congress seinen ersten Periodum erreicht, darinnen die ersten Propositiones derer dabey interessirten Puissancen gegen einander gewechselt und communiciret, darüber deliberiret und von allerseitigen Höfen, durch die auf- und abgehende Couriers nähere Instructiones eingeholet worden. Wobey ich es für diesesmahl bewenden lasse, und so wohl die Spanische Erklärung, als andre wichtige Stücke aufs künftige verspare.

2. Von Groß = Britannien.

In dem I. Stück dieser Universal - Historie p. 84. angeführte Anmerkungen über Groß = Britanniens, Bezeigen in seinen auswärtigen Unterhandlungen, davon man allhier den versprochenen Extract mittheilen soll, theilen sich von selbst in zwey Haupt = Puncten, wobey der Autor sich 1. zu erweisen bemühet / daß wo ja die Nation ein und andern Verlust erlitten / die Regierung ganz und gar nicht daran Schuld / auch solcher Verlust nichts sonderliches sey ; 2. Aber den letztern Friedens = Entwurf rechtfertiget / und die daraus zu hoffende Vorthelle anpreiset. Diesen letzteren Punct werde ich für dieses mahl nicht berühren, sondern bis an den Ort versparen, da ich bey fernerer Erzählung dessen, was auf dem Congress vorgefallen, auch das Project selbst anführen werde.

Was

Was nun den ersten Punct betrifft wird man sich unschwer dererjenigen Haupt = Beschwerden erinnern, welche p. 80. bereits angeführet worden; Weil nun die 2. ersteren wegen des Wienerischen Tractats, wie auch Gibraltars und Porto - Mahons in andern öffentlichen Schriften bereits widerleget, und die Unschuld des Ministerii disfalls genugsam erwiesen war, als kam es nur hauptsächlich darauf an, daß man erweisen solte, wie ungegründet die dritte Beschuldigung wäre / da man behaupten wolte, daß die Englischen Escadres entweder keinen Befehl gehabt gegen die Spanier *Represailles* zu gebrauchen / oder wenigstens / weder die gemachten *Prisen* zu verwehren / noch solche zu rächen / sich angelegen seyn lassen; Kurz und mit wenig Worten: Daß die Regierung bey denen Unternehmungen derer Spanier mit der allerschändlichsten Nachlässigkeit durch die Singer gesehen / ja daß sie eines Theils die Spanier, die Englische Nation zu beschimpfen, gleichsam herausfordert / andern Theils aber diese Beschimpfungen gedultig ertragen / und nicht allein denen / so den Schaden erlitten / den möglichen Beystand geweigert / sondern auch denen / die sich selbst zu helfen Lust hatten / solches nicht vergönnet.

Diese Beschuldigungen mit gutem Grund abzulehnen und mit Bestand zu beweisen, daß die Regierung und die commandirende Admiralen, an der Inactivität derer Englischen Escadren nicht die gering-

geringste Schuld gehabt, untersucht er alle In-
 structiones, die denen Admiralen Hozier, Ho-
 pson, und Wager ertheilet worden, führet auch
 die dazu gehörende historische Umstände dabey an.
 Was nun die erste betrifft bemercket er, daß sie
 ohngefähr ein Jahr nach dem Schluß derer Wie-
 nerischen Tractaten ertheilt und vom 28. Martii
 1726. datiret wäre. Es seyen aber Ihre damahls
 regierende Groß-Britannische Majestät durch
 gewisse Nachrichten dazu bewogen worden, wel-
 che versichern wolten, daß bey erwähnten
 Tractaten in Ansehung derer auf der Flotille und
 denen Gallionen befindlichen Effecten, davon der
 meiste Theil denen Unterthanen des Königes und
 seiner Allirten zugehörte, gefährliche Anstalten zu
 Beunruhigung Europæ verabredet worden; Wel-
 che Umstände, zusammt der Überlegung derer dar-
 aus zu besorgenden Folgerungen und Gefahr, zu
 Abschickung der Escadre billigen Anlaß gegeben:
 Jedoch aber hätten hiebey Ihre Königl. Majestät
 auch die Sachen nicht höher treiben wollen, als es
 Dero eigene so wohl als Dero Allirten Sicher-
 heit erforderte, massen die zu Wien contrahirende
 Puissancen damahls noch in keine Feindseligkeiten
 ausgebrochen, dahero höchstgedacht Dieselben
 dem Admiral Hozier eine gemessene Instruction
 zu ertheilen für gut befunden. Weil diese so wohl,
 als die übrigen, allzu weitläufig ist, will ich disfalls
 diejenigen, die ein mehreres davon zu lesen Lust ha-
 ben möchten, entweder zu dem Original selbst, oder
 in Ermangelung dessen zu dem Februario des Mer-
 cure

cure historique & politique dieses Jahres pag. 196. seq. verwiesen haben ; in welchem aber nicht alle Umstände ausführlich stehen ; Ueberhaupt enthält sie in sich eine nachdrückliche Ordre. (1.) Die Spanischen Gouverneurs in America zu warnen/ daß sie die Flotille und Gallionen nicht solten in die See lauffen lassen. (2.) Im widrigen Falle selbige so gut möglich hinweg zu nehmen und in einen sicheren Haven zu bringen. (3.) Wofern selbige schon auf dem Wege/ oder ihme unversehens entgangen wären/ ihnen nachzusetzen/ und in Ermangelung anderer Mittel bey dem Capo St. Vincent auf den Dienst zu warten &c. Andere Befehle giengen so weit, daß ihme ausdrücklich anbefohlen war, im Fall die Spanier den Englisch. Kaufleuten und der Sud-See-Compagnie etwas hinweg nehmen solten/ solches aber in der Güte nicht restituiren wolten / gegen dieselbe bestmöglichst Represailles zu gebrauchen. Alle bis zur Belagerung Gibraltars ertheilte Ordres waren gleichen Inhalts und recommendirten sonderlich dem Admiral Hozier, so viel es die Haupt-Sache leyden möchte, denen Schiffen der Sud-See-Compagnie sicher durchzuhelffen ; So bald aber der Anfang zu solcher Belagerung gemacht war, ergieng Befehl, alle Spanische Kriegs- und Rauffardey-Schiffe/ Capers und andere Fahrzeuge/ die man nur antreffen könnte, hinwegzunehmen/ oder sonst auf andere Weise zu verderben. Und eben dahin lauteten noch die In-

structiones vom 19. Maji und 18. Julii 1727. wo-
bey doch zu mercken daß dieser letzteren die Limita-
tion beygefüget war: Er solte derselben so lan-
ge gemäß verfahren/bis er von IhroMajestät
andere Befehle empfangen/ oder bis die Spa-
nier laut des 5. *Articuls* der *Preliminarien* alle
Schiffe und *Effecten* der *Engelländer* würden
ausgelieffert haben. Den 16. Novembr. 1727.
wurde nach erfolgtem Tod des Admirals Hozier,
dem Vice-Admiral Hopson das Commando der
Escadre in West-Indien aufgetragen, und zwar
mit dem ausdrücklichen Befehl, denen *Instructio-
nen* seines Vorfahren ganz genau nachzule-
ben. Gleichen Inhalts waren die Befehle vom
24. Dec. 1727. und von 21. Martii 1728. an den
Capitaine Saint Loo, jedoch mit dem Anhang, sich
nur so lange denselben gemäß zu verhalten/ bis
der König in Spanien wegen *Execution* der
Preliminarien ihme Befehle zusenden würde/
um solche an dessen *Gouverneurs* und *Kriegs-
Bedienten* in West-Indien zu überschicken.

Wie nun aus diesem allen genugsam erhellet,
daß die Regierung nichts versäümet, sondern mit
möglichster Sorgfalt alle benöthigte Befehle er-
theilet, damit die Rückkehr derer Gallionen nach
Spanien verhindert, und die *Effecten* der Süd-
See-Compagnie und anderer nach West-Indien
handelnder Englischer Unterthanen gesichert
werden möchten; So erhellet auch die Unschuld
derer Admiralen aus einem von dem Autore zu-
gleich angehängten Brief, welchen der Admiral

Hozier

Hozier gleich nach seiner Ankunft vor Porto-Bello an einen derer ersten Staats-Secretarien abgehen lassen, und in welchem er unter dem 25. Jun. 1726. berichtet: Es hätte der Gouverneur zu Porto-Bello aus Spanien Befehl erhalten/ alles in diesem Haven befindliche Silber in Sicherheit zu bringen/ welches auch drey Tage vor seiner Ankunft würcklich geschehen/ indem derselbe es auf dem Fluß Thagra nach Panama zurück bringen lassen. Ferner wäre ihm/ dem Admiral gemeldet worden/ auch sehr wahrscheinlich/ daß man das Silber durch einen gewissen Weg auf kleinen Fahrzeugen/ nach der Havana bringen könnte; Solchem zuvor zu kommen/ hätte er 2. Schiffe auf den Fluß Thagra ausgesendet/ um von denen Unternehmungen derer Spanier Nachricht einzuziehen/ und zweifelte er nicht/ er würde die Ausführung des Silbers aus diesen Gegenden verhindern können: Westwärts von Porto-Bello wäre im übrigen noch ein Haven *Nombre de Dios* genannt/ wohin die Spanier das Silber zu Lande schaffen könnten/ ohne daß sie, die Engländer, es gewahr würden/ deswegen ließ er ein Schiff vom 6. Rang auf dieser Küste kreuzen/ und hätte ihm anbefohlen/ wenn es von einer starcken Macht angegriffen werden solte/ in möglichster Eil zu der Englischen *Escadre* zurück zu segeln/ weil diese sich denen Spaniern nahen könnte/ ehe sie etwas auszurichten im Stande wären.

D s

Was

Was hätte denn der Admiral *Hozier* und dessen Nachfolger zu Porto-Bello hinweg nehmen können, als die leeren Schiffe, und ist es nicht genug, daß sie mit ihrer Escadre die Rückkehr derer Gallionen so lange verhindert, bis die Cron Spanien die Präliminarien, und die Acte zu Pardo unterschrieben und ratificiert, mithin aber sich aufs feyerlichste verbunden, so bald die Gallionen in Spanien angelanget seyn würden, die Effecten derselben, wie zu Friedens-Zeiten, ausliefern und austheilen zu lassen? Über dieses aber beweiset der Autor derer Anmerkungen zur Genüge, daß erwehnte Admiralen bis in den Monat Junium 1728. als in welchem von Sr. Groß-Brittanisch- und Catholischen Majestät zu Vollstreckung derer Präliminar - Articuln neue Befehle in West-Indien eingelauffen, denen alten Instructionen sich beständig gemäß verhalten. Nach diesem untersuchet er den Verlust, welchen die Englische Kauffleute durch Hintweg-Nehmung ihrer Schiffe in West-Indien erlitten, und erweist mit großem Nachdruck, daß der Schade so groß nicht sey, als ihn die Feinde der Regierung gemacht; Daß seit dem Hannoverischen Tractat nicht mehr Schiffe weggenommen worden, als in denen 3. unmittelbar auf den Utrechtschen Frieden erfolgten Jahren; Daß denen an den Spanischen Küsten commandirenden Admiralen *Jennings* / *Sopson* und *Wager* eben die Befehle ertheilt worden, die der Admiral *Hozier* in America erhalten hatte; Daß keiner unter ihnen seine Pflicht verabsäumet, sondern

sondern sie alle insgesammt, und ein jeder insonderheit, vornehmlich aber der Admiral Wager, zum Besten der Nation ihr möglichstes angewendet; Daß auch die von denen Kauffleuten verlangte Erlaubniß sich durch Reprefailles selbst zu rächen ihnen von der Regierung anfänglich nicht abgeschlagen, sondern die hierzu nöthige Instructiones und Commissiones würcklich ausgefertigt und von dem Könige unterschrieben, die Publication derselben aber nur so lange aufgeschoben worden, bis man sehen würde, was die Handlungen über die Präliminarien für einen Ausgang nehmen dürften. Da nun die Unterschreibung derselben den 20. Maji 1726. erfolget, wäre es nicht mehr Zeit gewesen, Reprefailles zu gebrauchen, solche auch seit dem nicht verlangt worden, ausser daß im September desselbigen Jahres die Eigenthümer des Schiffs, der Delphin, genannt, und nachhero die Eigenthümer der Fregatte *Anna*, den König in einer Bittschrift wieder darum ersucht, welche an den Spanisch. Hof, der die Präliminarien schon ratificirt hatte, alsobald geschickt wurde, um darüber befriediget zu werden. So daß demnach der Ursprung aller obgedachten Beschuldigungen satzsam am Tage liege.

Die Versammlung des Parlaments von Großbrittannien hatte im Anfang des Februarii die Aufmerksamheit aller Europæischen Höfe an sich gezogen, indem jedermann begierig war den Vortrag des Königes zu vernehmen, und was von beyden Häusern darauf beschloffen werden möchte, gleich.

gleichfalls in Erfahrung zu bringen. Am ersten besagten Monats v. st. geschah die Eröffnung des selben; Denn selbigen Tages um 2. Uhr Nachmittag erhob sich der König unter dem fröhlichen Zuruf einer grossen Menge Volcks ins Ober-Haus des Parlaments, und ließ, nachdem Er sich auf dem Königlichen Thron in Königlichem Schmuck und Kleidern niedergesetzt, die Gemeinen auch dahin beruffen: Als nun diese erschienen waren, geschah die solenne Introduction Seiner Königl. Hoheit des Prinzens von Wallis, als ersten Pairs des Reichs, wie auch derer Ritter Johann Hobarts, Thomá Wentworths und Johann Monsons, welche erst kürzlich zu Pairs gemacht worden. Nach geschohenen Eintritt übergab der Prinz von Wallis dem Herren Obrist-Cankler sein über diesen Titul erhaltenes Patent, welches öffentlich abgelesen, hiernächst aber zuförderst von besagtem Prinzen, und denn auch von denen 3. neuen Pairs der Eyd der Treue abgeleget, und Sr. Königl. Hoheit zur Rechten des Throns ein Sitz angewiesen wurde. So bald dieses geschehen, eröffneten Ihro Königl. Majestät GEORGIUS II. den gegenwärtigen Zustand derer allgemeinen Europäischen Angelegenheiten in folgender merckwürdigen Anrede an beyde Parlaments-Häuser.

Mylords und Edle!

Wir wissen ganz gewiß, daß die Ursach dieser Eurer Versammlung keine andre sey, als die Erwartung eines zulänglichen Unterrichts von der jezigen wahren Beschaffenheit derer gemei-

gemeinen Geschäften, und der billigen Satisfaction, die ihr wegen derer bereits gethanen Ausgaben, und zu befürchtender ferneren Continuation derselben, vernünftig verlangen könnet.

Die Vollstreckung derer Præliminar-Articuli und die Eröffnung des Friedens-Congresses zu Soissons hatten Euch einen baldigen Genuß derer angenehmen Früchte und Wirkungen eines allgemeinen Friedens zu hoffen Anlaß gegeben.

Alleine die Erörterung so vieler weitläufiger Entwürfe, welche man gleich Anfangs, in der Absicht die widrigen Interesse in eine Harmonie zu bringen, und die verschiedenen Forderungen so vieler Potentaten zu vergleichen, auf die Bahn gebracht, schiene eine so schwere Arbeit und so viel Zeit zu erfordern, auch so viele Schwierigkeiten in sich zu schliessen, daß man auf den Entwurf eines Provisional-TRACTATS, als auf ein nöthiges und fügliches Mittel bedacht war, welches von denen Ministri derer vornehmsten an dem Hannoverischen und Wienerischen Tractat interessirten Mächten verabredet und abgehandelt, von Uns aber und von Unsern Alliirten, nicht sonder vernünftige Hofnung daß der Kayserl. und Spanische Hof dazu concurriren würden, approbiret und gut befunden worden.

Da aber jedennoch weder dieser noch jener Hof positivè darauf geantwortet, und besagter Entwurf eines Provisional-TRACTATS weder für bekannt angenommen, noch verworffen ist, bleibet das Schicksal unsres Europæ noch in suspenso,
und

und schwebet in derjenigen Verwirrung, welche mit einem zweifelhaften und ungewissen Zustand unzertrennlich verbunden.

Nicht ohne Entrüstung und Mißvergnügen sehen Wir Uns abermahlen genöthiget bey einem so zweifelhaften Zustand mit Unserem Parlament zu reden. Wir empfinden die schwehre Last, welche auf Unserm Volcke lieget; so ist Uns auch nicht verborgen, daß bey dermahliger Beschaffenheit der Sachen einige werden glauben können, es sey ein würcklicher Krieg, einem so zweifelhaften und unvollkommenen Frieden vorzuziehen. Gleichwie es aber sehr leicht ist, zu allen Zeiten, und wenn man nur will, den Zustand der Sachen zu ändern, und Wir ausser dem versichert leben, daß man Uns niemahls einer Nachlässigkeit oder Unschlüssigkeit beschuldigen wird, wenn Wir, nach Erforderung der Nothwendigkeit, so wohl Uns selbst, als auch Unserm Volck, Recht wiederfahren zu lassen eine anständige Gelegenheit sehen solten; Also lebet Wir auch der Hoffnung, ihr werdet überzeuget seyn, daß die Betrachtung der Ruhe und Wohlfahrt Unsres Volcks einzig und allein Uns bewogen habe, lieber einige Inconvenientien, welche dennoch nicht lange dauern können, und mit der beständigen Hoffnung eines bald zu erhaltenden sichereren und honorablen Friedens verknüpft sind, großmüthig zu erdulden, als Europam allzuplötzlich in Kriegs-Flammen, und mithin die Nation in solche Unkosten zu stecken, deren Erstreckung man noch nicht absehen kan, welche aber gewiß weit namhaft

hafter seyn würden, als diejenige die Wir jetzt tragen müssen.

Wie unangenehm aber diese Verzögerungen seyn mögen, so wäre es höchst-ungerecht gehandelt, wenn man selbige entweder Unserm Bezzeigen oder der Aufführung Unserer Alliirten, zurechnen wolte. Es ist zwar an dem, daß man die zwischen Uns herrschende glückliche Einigkeit zu zernichten sich äusserst bemühet hat; Diese auf Unser gemeines Interesse sich gründende Allianz, ist aber durch lange Erfahrung und wiederholte Proben, einer unverbrüchlichen Treu gegen einander, dermassen gestärcket, bevestiget und bestätigt, daß alle Bemühungen, die man selbige zu schwächen, oder Argwohn und Mißtrauen zwischen Uns zu erwecken, angewendet, eben so vergeblich gewesen, als die ausgekünstelte Insinuationen dadurch man das Publicum des widrigen besprechen wollen, falsch und ungegründet sind.

Unsere Pflicht will jedoch erfordern, daß Wir dieses wichtige Geschäft je eher je lieber zu einem gewissen Ende bringen, damit, wenn selbiges, auf eine mit der Sicherheit und Erhaltung derer Rechte, Privilegien und Possessionen Unserer Groß-Britannischen Reiche und Unserer Alliirten übereinstimmende Weise, geschlichtet werden kan, das gesammte Europa die Vortheile des Friedens, Unser Reich aber alsdann doch endlich die glückseligen Folgerungen einer standhaften Ruhe zu geniessen habe; Oder, im Falle daß ein so erwünschter Zweck nicht zu erlangen stünde, die Alliirten sich
mit

mit Nachdruck und standhafter Entschliessung vereinigen, und die so lange verschobene gerechte Satisfaction zu verschaffen, nichts verabsäumen mögen: Solte nun dieses auf keinerley Weise vermieden werden können, so verlassen Wir Uns auf den Eifer und auf die gute Neigung Unseres Parlaments, und leben der Hoffnung, daß dasselbe zu Bestreitung eines so gerecht- als nöthigen Krieges das Seinige nachdrücklich und mit Freuden beytragen werde.

Edele des Unter-Hauses!

Wir haben auf das sehnlichste gewünschet und gehoffet die gemeinen Ausgaben noch vor der Eröffnung dieses Parlaments vermindert zu sehen; Es nöthiget Uns aber die gegenwärtige Conjunctur dieselbige Subsidien von Euch zu fordern, welche die Nothdurft erheischen wird, um theils die Ausgaben des jetzt-lauffenden Jahres bestreiten zu können, theils aber auch Uns in Stand zu setzen, nach Erforderung derer vorkommenden Umstände mit Nachdruck zu agiren, und mit Unseren Alliirten, welche zu Beförderung des gemeinen Bestens gleiche Anstalten zu machen, und alle ihre ausserordentliche Macht auf den Beinen zu erhalten, beschloffen haben, alles gebührend zu concertiren. Wir werden Befehl ertheilen, daß man die nöthigen Rechnungen und Memorialien Euch übergeben zu werden parat halte; Und wie im übrigen dasjenige, was der zu Tilgung derer Schulden der Nation gestiftete Fundus abwirft, Unsere Hoffnung weit überstiegen hat: Als haben
Wir

Wir Eurer Sorgfalt selbiges ferner, wozu es gewidmet worden, weißlich anzuwenden recommendiren sollen.

Mylords und Edle!

MAn wird hoffentlich nicht gewärtig seyn, daß Wir die Ursachen und Beweg-Gründe so vieler von Seiten des Wienerischen und Madritischen Hofes eingestreuten Dilationen allhier weitläufig anführen, und an denen Fingern herzehlen sollen; Wenn aber unter andern, die von hieraus ihnen gemachte Hofnung, zwischen Uns und Unserem Volcke einen Anlaß zum Mißvergnügen und zur Trennung zu erwecken, nebst der Hofnung in diesen Reichen einige Schwürigkeiten aufkommen zu sehen, sie zu Fortsetzung solcher Verzögerungen nicht wenig animirt haben; So sind Wir versichert, daß Eure Weltbekannte Treue gegen Uns, nebst der Betrachtung dessen was ihr Eurer eigenen Ehre, wie auch der Sicherheit und dem Interesse der Nation schuldig seyd, Euch nachdrücklich determiniren werden, den Lauf derer lästerlichen und unnatürlichen Unterhandlungen und Intriguen einer kleinen Anzahl Leute zu hemmen, welche die Mittel und Wege, wie man ihr eigenes Vaterland in Verwirrung bringen möge, selbst an die Hand geben, hernachmahls aber über die Ungelegenheit und Inconvenientien, die sie selbst verursacht, mit vollem Halse schreyen. Es ist mehr als erweislich, daß andre Höse den Schluß Eurer Berathschlagungen zu vernehmen grosses Verlangen tragen werden; Und wie ihr

P

Unse:

Unserer Beständigkeit und Standhaftigkeit, mit hin aber auch versichert seyn könnet, daß keine boshafte oder ungegründete Eingebungen oder Insinuationen, Uns von Unserem jetzigen Vorsatz abwendig zu machen nimmermehr vermögend seyn werden: Als verlassen Wir Uns auch gänzlich auf Eure Weisheit und Einigkeit, welche die Welt überzeugen wird, daß alle diese Intriguen und schädliche Absichten, die Affection, die Harmonie und das gute Vernehmen, so bis dato zwischen uns und Unserem Parlament fortgewährt, und wie Wir hoffen jederzeit fortwalten wird, niemahls verringern noch alteriren können.

Die Antwort so wohl des Ober- als Unter-Hauses war eine Recapitulation und Approbation alles dessen was Se. Königl. Majestät in Dero Anrede angeführet, und enthielt in sich eine Dancksagung und Glückwünschung wegen der glücklichen Ankunft des Prinzens von Wallis in Engelland; Beyde rühmten den besondern Eifer, und die gnädige Vorsorge Seiner Königl. Majestät für die Wohlfahrt des Vaterlandes, und versicherten zugleich, daß das gute Verständniß zwischen dem König und dem Parlament weder durch Bosheit noch durch List gestöhret werden sollte: Ja beyde erzeigten sich geneigt die nöthigen Subsidiën, auch in dem unverhofften Falle eines blutigen Krieges, mit größter Freude zu verwilligen und zu verschaffen.

Daß es auch dem Parlament ein Ernst damit gewesen sey, hat der Ausgang erwiesen; Denn ob
es

es schon im Unter-Haus nicht ohne Streit abgegangen, und sonderlich wider die Anzahl der Troupen, die man dieses Jahr über auf den Beinen zu halten vorgeschlagen, viel eingewendet worden, so hat man doch alles zum Vergnügen des Hofes beschloffen, inmassen zum Unterhalt derer Gardes und Besatzungen von Groß-Brittannten, wie auch von denen Inseln Garnsey und Jersey für 22955. Mann 160357. Pf. St. 12. Schil. 1. Stüber; Zum Unterhalt der Besatzungen zu Gibraltar, auf der Insel Minorca und in denen West-Indianischen Plantationen 160357. Pf. St. 1. Schilling 5½ Stüber; Zum Hospital von Chelsea 12800. Pf. Sterling; Zum Unterhalt derer in halbem Solde stehenden Officiers so wohl zu Land, als zur See 57000. Pf. St.; Zur Artillerie 81728. Pf. St. 1. Schilling 3½ Stüber; Zu verschiedenen aufferordentlichen Ausgaben so wohl andere Dienste, als auch die Artillerie zu Lande betreffend 29260. Pf. St. 6. Schilling 7½ Stüber; Zum Unterhalt 15000. Matrosen die Artillerie mit begriffen 780000. Pf. Sterl.; Zum See-Wesen, die in halber Gage stehende Officiers mit begriffen 200625. Pf. Sterl. 10. Schilling 4. Stüber; Zum Unterhalt der 12000. Mann Heftischer Völcker, welche im Solde Sr. Majestät stehen 241259. Pf. St. 1. Schilling und 3. Stüber; Zu denen Subsidiën, welche Sr. Majestät dem König in Schweden jährlich geben 50000. Pf. Sterling; Zu denen Subsidiën für den Herzog von Braunschweig-Wolffenbüttel

25000. Pfund Sterling, auf das Jahr 1729. bewilliget worden.

Bey diesem allen setzte die Englische Nation Gibraltar und Porto-Mahon nicht aus den Augen, sondern wie das gemeine Volck als der König den 1. Febr. ins Parlament sich erhub mit dem fröhlichen Zuruf: **Es lebe der König!** *Gibraltar und Porto-Mahon* auf ewig an die **Eron!** genugsam zu erkennen gab, wie nahe ihm diese Conquëten ans Herz gewachsen; Also arbeitete man auch in denen Raths-Collegiis unabläßig an einem Project selbige mit der **Eron** zu vereinigen. Die Haupt-Absicht die man dabey hegte, bestand darinnen, daß man aus diesen beyden Städten zwey freye Haven für alle Völcker der Welt machen, und sie also in den florissantesten Stand setzen wolte. Diesem zu Folge wurde eine neue Charte oder Verordnung, die Verfassung des Civil-Regiments zu Gibraltar betreffend, dem Rath vorgeleget und von demselben approbiret, vermöge deren ein Maire oder Schultheiß, ein Recorder oder Stadt-Schreiber, 6. Aldermanns, und ein aus 12. Gliedern bestehender gemeiner Stadt-Rath daselbst eingeführet werden solten. Man ersuchte zugleich die berühmtesten Londischen Kauffleute tüchtige Personen zu solchen Aemtern vorzuschlagen, und wie man die zu denen Ausgaben des Civil-Regiments benötigten Gelder, ohne der Handlung zu präjudiciren, am süglichsten und leichtesten aufbringen könnte, ihr Gutachten zu eröffnen.

Daß

Daß die Englische Ost-Indische Compagnie in gutem Stande sey erhellet unter andern daraus, daß sie der Regierung 800000. Pf. Sterling, wie einige wollen, ohne Interesse, nach anderer Bericht aber, auf ein raisonnables Interesse, vorzuschies- sen sich erbotten, welches mit der bereits vorge- schossenen Summa ein Capital von 4. Millionen Pfund Sterling ausmacht. Dieses, nebst einer Million 250000. Pf. Sterling, so die Directores der Banco à 4. pro Cent. in die Schatz- Cammer zu lieffern versprochen, kommt bey jetztmahligen Umständen nicht übel zu statten.

Im Norden von Irroland regierte um diese Zeit aus Mangel des Geträndes eine ziemliche harte Hungers-Noth, wodurch der Primas Regni eine Subscription vorzuschlagen bewogen wurde, davon die Einlage an solchen Orten da es wohlfeil, Getrände einzukauffen, verwendet, dieses aber nach Ultonien gebracht und daselbst im couranten Preiß verkauffet werden solte, wozu denn dieser Prälat nebst dem Richter Conolly jeder 500. Stücke subscribirten, auch sonst so gute Anstalt machten, daß denen Nothleidenden Unterthanen ziemlich geholfen wurde.

Den 14. Februarii wurde zu Dublin mit ge- wöhnlichen Ceremonien der erste Stein zu dem neuen Parlaments-Haus geleget; auf demselben war eine kupferne Platte mit folgender Inscription zu sehen: Serenissimus & Potentissimus Rex Georgius Secundus per excellent. Dominum Johem. Edum. Carteret Baron. de Havvnes lo-

cum tenentem, & per excellent. Dominos Hugonem Archiepiscopum Armachan. Thomam Wynham Cancell. Guilielm. Conolly Dom. Com. Prolocut. Justicarios Generales primum hujusce Domus Parliament. lapidem posuit tertio die Februarii Anno Domini 1729.

3. Vom Reichs = Tage zu Regensburg.

Die Versorgung beyder Reichs = Bestungen Philippsburg und Kehl betreffend, beförderte das Hochansehnliche Chur = Maynzische Reichs = Directorium den 20. Maji dieses 1729. Jahres einen Extract Kayserl. allergnädigsten Rescripti an Dero Principal-Commission auf dem Reichs = Tag allhier zu Regensburg de dato Layenburg den 7. Maji 1729. ad Dictaturam privatam, in welchem Ihre Röm. Kayserl. Majestät in Verfolg Dero an besagte Höchstansehnliche Principal-Commission unterm 17. April. in dieser Sache erlassenen gnädigsten Befehls, was der Bestung Philippsburg halber Dero Kayserl. Hof = Kriegs = Rath durch die Kayserliche geheime Reichs = Hof = Cansley geziemend ferner angezeigt, mehr erwehnter Höchstansehnlichen Kayserl. Principal-Commission copienlich communiciren; Hiernächst aber auch für ganz recht gethan erkennen, daß Selbige laut Ihres gehorsamsten Berichts vom 26. April. aus denen
Darinn

darinnen gemeldten Ursachen, dieses wichtige Versorgung = Werk beyder obgedachten Bestungen Durch ein Kayserl. Commissions = Decret der Reichs = Versammlung mehrmahlen zu Gemüthe geführt haben : Dahero höchstgedacht Dieselben Ihrem Gut = Befinden gnädigst überlassen, ob Sie diese von Dero Hof = Kriegs = Rath wegen der Bestung Philippsburg Pflicht = schuldigst gethane weitere Anzeige, der Reichs = Versammlung auch schriftlich zu thun, nöthig erachten werden, in massen Ihero Kayserl. Majestät ein für allemahl, wegen deren in Dero vorigen Rescript enthaltenen Nothdringlichkeiten, bald zu wissen verlangten, was Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs mit obgemeldten beyden Bestungen endlich zu machen, und sich darüber zu entschliessen gesinnet seyen zc.

Jetzt erwehnte Versorgung beyder Kayserl. und Reichs = Bestungen Philippsburg und Kehl kam, vermittelst zweyer Schreiben, welche den 27. Maji von dem Hochansehnlichen Chur = Maynzischen Directorio zur öffentlichen Reichs = Dictatur gegeben wurden, bey einer Höchstansehnlichen allgemeinen Reichs = Versammlung wiederum aufs Tapet.

Das erste war ein Schreiben des Gouverneurs zu Philippsburg Herrn Albrecht Ernst des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Dettingen zc. de dato 23. Maji 1729. in welchem Se. Hochfürstl. Durchl. einer Höchstansehnlichen allgemeinen Reichs = Versammlung zu vernehmen geben, daß Sie mit abermahliger Vorstell = und An

erinnerungen der so höchstnöthigen gemeinsamen Kayserl. und Reichs = Vestungs = Reparation zu Philippsburg nicht weiters beschwerlich fallen würden, wo nicht der, laut beygehenden Extract Schreibens von dem daselbstigen Kayserl. Ingenieur Lieutenant Krumhaar, ohnfehlbar hiernächstens zu besorgen stehende unsägliche Schaden, wo nicht gar der völlige Umsturz, welchem doch jezo noch in Zeiten auf eine erleidentliche Art, durch die schleunige Herbeybringung der benöthigten Geld = Hülfss = Mitteln, vorgebeuet werden könnte, Sie hierzu billiger Dingen veranlasset hätte. Sie möchten und könnten ein mehrers nicht anzeigen, als was von ihnen bereits, aus aufrichtiger Treu und patriotischem Eifer so vielfältig und gründlich geschehen, wolten aber indessen Sich von neuem verwahret, und bey einem unglücklichen Erfolg auffser aller Verantwortung gesetzt haben. Der beygelegte Extract Schreibens de dato Philippsburg den 14. Maji zeigt anfänglich an, was auf des Herren Gouverneurs Hochfürstl. Ordre an der Place d'armes vor dem so genannten Catharina Ravelin bis dato reparirt worden, daß nemlich dieser Platz bereits recht = und lincker Seits palissadirt und gazonnirt, der Durchschnitt durch denselben, da die Passage durchgeheth, mit kurzen Palissaden fraisirt und gleichfalls mit Waasen besetzt, auch der neue Schlag = Baum fertig sey; Nunmehr aber werde die Arbeit recht = und lincker Hand an der daran stoffenden Contrescarpe fortgesetzt, damit also ein Polygon von derselben, so weit

weit es an der Passage ins Gesicht fällt, in behörigen Stand gebracht würde: Wornach an denen übrigen Places d'armes und Contrescarpes vor dem Cronen-Berck, so weit die vorhandenen Gelder zureichen würden, die Arbeit continuiret werden sollte. Nach dieser kurzen Erzählung wird ferner angezeigt, daß der Rhein so hoch angewachsen, daß er schon über die Haupt-Schleusse ange- stiegen sey, und daß also nicht nur die am Rhein gebaute Contrescarpe und Horizontal - Batterie grosse Noth leiden, sondern auch wohl, im Fall die ohne diß so sehr schadhafte Haupt-Schleusse noch grösseren Schaden bekommen sollte, das Wasser bis an die Bestung einreißen dürfte, welches ohne sehr grosse Summen Geldes nicht mehr abzuwenden wäre, da man hingegen jetzt mit wenigem helfen könnte, dahero man wünschet, daß einmahl ein erkleckliches Geld herbey geschafft werden möchte, damit man nicht inskünftige grössere Summen Geldes daran wenden müsse.

In dem zweyten stellet abermahls der Herr General - Feld-Marechal-Lieutenant und Com- mandant in Kehl, Freyherr von Rodt, sub dato Beste Kehl den 20. Maji 1729. den bedauerlichen Zustand dieser Gränk-Bestung vor; Er beziehet sich gleich Anfangs auf seine vorigen Berichte besonders vom 7. Februarii und 4. Martii des jetzt- lauffenden Jahres, darinnen er solchen Zustand weitläufig deduciret, und die vom Rhein- und Rünk - Fluß besorgende Gefahr pflichtmäsig entdecket hätte; Hiernächst zeigt er ferner an,

P 5. daß

Daß nach dem die bis anhero so sehnlich erwartete
 Hülfss-Mittel nicht erfolgt, nunmehr bereits
 nicht nur der Einbruch des Gewässers an der alten
 unvollkommenen Fascinage an 3. verschiedenen
 Orten nahmhast vergrößert sey, sondern auch,
 weil die Gewalt des Wassers unablässig darauf
 andringet, der Zerfall des langen Flügels des vor-
 deren Hornwercks, wie auch gegen der untern
 Schleuse der weitere Eindrang in das zwischen
 demselben und der Bestung noch übrige Glacis,
 und zugleich des unterhalb der Rhein-Brücken, we-
 gen weggerissenen vielen Falchinen von dem im-
 perfectionirten Wasser-Bau, verursachten Hin-
 ter-Wassers in dem Angle saillant, einfolglich aber
 in die Fortifications-Gräben, zu unwiederbringli-
 chem Nachtheil vor Augen schwebte. So sey auch
 das untere Hornwerck wegen öfterer Ergießung
 des Rünz-Flusses der äussersten Gefahr des Zer-
 falls unterworfen, weil das Gewässer das daselb-
 stige Glacis völlig unterminirt, und das Eck an der
 rechten Gorge den 3. Augusti vorigen Jahres
 durch das Erdbeben auseinander gewichen 2c. des
 an der neuen Fascinage forthin zunehmenden
 Schadens zu geschweigen, woraus endlich nichts
 anders als der totale Verlust dieser Gränz-Beste
 Stück und Kriegs-Geräthschaften, vielleicht gar
 ohne die Garnison salviren zu können, zu gewärti-
 gen sey, so ferne die erklecklichen Geld-Remisen
 wieder Verhoffen noch länger ausbleiben solten.
 Uebrigens entschuldiget er seine so oft wiederhol-
 ende Vorstellungen und Sollicitationen theils mit
 denen

Denen an ihn ergehenden hohe Ordren eines Kayserlichen Hochpreisl. Hof-Kriegs-Raths, theils aber auch mit seiner eigenen Pflicht-Schuldigkeit, und auf Kayserl. Majestät und des Heil. Römisch. Reichs allerhöchsten Dienst und Nutzen zielenden Absichten, welche ihn um die Conservation und Herstellung dieses seiner Lage halben, so vortheilhaften Vor-Posto angelegentlichst zu sollicitiren antreiben; Bittet anbey gehorsamst und Dienstschuldigst die so wichtige Reparation dergestalt in die Wege zu richten, daß die erforderliche und zu reichende Reichs-Bau-Gelder ja bald herbegebracht, und doch emittens diesem Nothstand mit Nachdruck begegnet, mithin die würckliche Hülffe geleistet werden möge. Schließlich entschuldiget er sich, daß er keinen Abriß von den verursachten Schaden beygefüget, weil der Herr Hauptmann Drescheribe bey bisherigem Abgang einer Douceur sich nicht mehr dazu verstehen will.

Am 30. Maji wurden folgende Conclusa und Monita von mehrgedachtem Hochansehnlichen Chur-Maynßischen Directorio privatim dictiret:

Conclusum Collegii Electoralis vom
13. Decembr. 1728.

Nachdem im Churfürstl. Collegio der beyden durch grausamen Brand ruinirten Reichs-Städten Reutlingen und Schwäbischer Hall den respectivè 13. Octobr. des 1727sten und 16. Octobr. dieses Jahrs per Dictaturam publicam

blicam Statibus communicirte Memorialia, ihre gesuchte Temporal - Exemption und Sublevations - Mittel von allen Reichs - Prästationibus betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen; So ist in Erwägung der dem Reich angebrachten Vorstellungen, auch allen erwogenen Commiserations - würdigen Motiven und Umständen der höchsten Billigkeit nach dafür gehalten und geschlossen worden, daß bey diesem notorischen Unglück, und daraus ersiehender impossibilitate solvendi, gemeldten beyden treuen Reichs - Städten zu ihrer Wieder - Erholung durch eine allgemeine Reichs - Hülffe an Hand zu gehen, und in solcher Consideration dieselbe auf 20. Jahr von allen Reichs - Creiß - Cameral und andern publicquen oneribus & præstationibus zu eximiren, auch dahin Ihrer Kayserl. Majestät das allerunterthänigste Reichs - Gutachten zu erstatten wäre.

Fürstl. Conclusum vom 9. Maji 1729.
per Salzburg.

Als man in dem Fürstl. Collegio die unterm 13. Oct. 1727. und 16. Octobr. 1728. per dictaturam publicam communicirte Memorialien der beyden fast auf den Grund abgebrannten, und dahero in äusserster Noth darnieder liegenden Reichs - Städten Neutlingen und Schwäbischen Hall, die gebethene Temporal - Exemption von allen Reichs - Creiß - und Cameral

ral Præstationibus betreffend, in behörigen Vortrag gestellet, ist nach reiffer Ueberlegung der Sache und dabey obwaltenden Umständen dafür gehalten und geschlossen worden: Daß in Conformität der beygebrachten Creiß-Ausschreib-Nemtlichen Testimonialien beyden nunmehr verarmten Reichs-Städten die Hülffliche Hand zu biethen, und dahero zwischen ein so andern Præstationen folgender Unterschied zu machen wäre, allermaßen denn und so viel

1. Die allgemeine Reichs-Anlagen betrifft, beyde Reichs-Städte, damit sie dem Römischen Reich wieder util gemacht und hiernächst gleich andern das Ihrige beyzutragen in Stand gesetzt werden möchten, von Zeit des erlittenen Brands auf 20. Jahr lang davon gänzlich loszusprechen und zu befreyen wären. Belangend aber

2. Die Præstationes Circuli, wäre vorhin bekannt, daß alle Moderationes & Exemptiones dem Creiß und dessen Ständen zu keiner Last oder neuem Zuwachs gereichen könnten, und da nach Inhalt der Creiß-Ausschreib-Nemtlichen Testimonialien das Schwäbisch-Hällische Gesuch allbereit an die zu Errichtung eines neuen Creiß-Matricular-Fusses in der Stadt Ulm versammlete extraordinari Deputation verwiesen worden, so setzte man zu derselben das zuversichtliche gänzlichere Vertrauen, es werde dabey auf die etwa noch wenig übrige vires & facultates besagter Reichs-Stadt das vermeyntliche Augenmerck gerichtet und derselben nach dem löblichen Beyspiel der Stadt Neut-

Neutlingen über ihre Kräfte nichts aufgebürdet werden wollen. Und da der gefährlichen Folge halber

3. sehr bedenklich fallen will beyde Reichs-Städte von dem Cammer-Gerichtlichen Unterhalt auf die gebethene Zeit völlig zu eximiren oder loszusprechen, gleichwohl aber auch jedermann in die Augen leuchtet, daß diese noch in denen Abscheu seufzende beyde Reichs-Städte zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts nicht in jener Maaß wie es das unterm 3. Nov. 1727. in materia moderationis matriculæ Cameralis dictirte Kayserliche Commissions-Decret vermag, concurriren mögen. So ist auch dieser Puncten halber, nach Anleitung mehr besagter Creiß-Ausschreib-Ämtlichen Testimonialien dafür gehalten und geschlossen worden: Ihro Kayserl. Majestät von Reichs wegen allerunterthänig einzurathen, daß allerhöchst Dieselbe ost berührten beyden Reichs-Städten, die ihnen in Anno 1726. durch die Fürstliche und Reichs-Städtische Conclusa respectivè nur ¾tel und ¾tel zugedachte Moderationes an ihrem bisherigen Cameral-simplo bey diesen so betrübten Unglücks-Fällen wenigst 20. Jahr allergnädigst angedeyen lassen möchten.

Conclusum Commune beyder höherer Reichs-Collegiorum vom 27. Maji 1729.

Als man in beyden höheren Reichs-Collegiis die unterm 20. & sic per totum wie im Fürstl. Cont-

Concluso von 6. Maji 1729. wobey jedoch in sine
des Churfürstl. Collegii Monitum annectiret
worden, nemlich

Nach Verfließung gedachter 20. Jahre,,
aber solten die Cammer-Zieler nach dem,,
Fuß bezahlet werden, wie es der bevorste-,,
hende Reichs-Schluß in materia Came-,,
rali dediciren wird.,,

Conclusum Collegii Civitatis vom
6. Maji 1729.

Nachdem die von denen abgebrannten beyden
Reichs-Städten Heutlingen und Schwäbischen
Hall übergebene Memorialia samt denen den
9. Julii 1728. und den 6. April. lauffenden Jahres
ad dictaturam publicam gekommenen Testimo-
nialien eines Hochlöblichen Ausschreib-Amtes des
Schwäbischen Kreises auch im Reichs-Städti-
schen Collegio in Proposition und Delibera-
tion gebracht worden, hat man dafür gehal-
ten und geschlossen, daß in Erwegung aller sich
geäußerten Commiserations-würdigen Umstän-
den, ihnen beyden Städten die Exemptio auf 20.
Jahr von allen Reichs- und Kreis-Præstationen
jedoch ohne præjudiz anderer vom Reich bereits
erhaltener Moderationen zu gönnen, denn inson-
derheit ihrer notorischen Zahlungs Unmöglichkeit
halber, der völlige Nachlaß ihrer Cameral-Res-
tantien allerdings zu verwilligen seye.

Monita

Monita Civitatensia ad Conclufum
commune de dato 27. Maji 1729.

Postverba : folgender Unterschied.

Addatur : Doch ohne Präjudiz anderer Stände
erhaltenen Reichs-Moderationen.

Ad num. 3. postverba : oft berührten beyden
Reichs-Städten.

ponatur : einen völligen Nachlaß an ihren Ca-
meral - Restantien pro præterito & præfenti ;
dann der Reichs-Stadt Neutlingen auch pro fu-
turo auf 20. Jahr Nachsicht, der Reichs-Stadt
Schwäbischen Hall aber die Anno 1726. im
Reichs-Fürstl. und Reichs-Städtischen Conclu-
so um $\frac{3}{4}$ tel zuge dachte Moderation an ihren bishe-
rigen Cameral-simplo allergnädigst angedeyhen
lassen möchten.

In eben diesem Monath kam eine weitläufige
Species facti in causa Mandati de re exhibendo matri
Etutrici vi raptum filium &c. &c. S. C. einer
höchstbekümmerten Wittib und Mutter / Jo-
hanna Gottlieb von Aufseeß / gebornen von
Berlichingen / contra Herrn Christian Ernst
von Aufseeß Hochfürstl. Bambergischen
Cammer, Herrn und Obrist-Wachmeistern
bey dem Hochlöblichen Fränckischen Creiß /
die von demselben im vorigen Jahre unter-
nommene gewaltthätige Entführung ihres
einigen 9jährigen Söhnleins / Friederichs
Christophs von Aufseeß betreffend / mit Bey-
lagen

lagen à Lit. A - N. im öffentlichen Druck heraus,
von welcher folgende Umstände zu merken:

Es hatte die verwittibte Frau, Johanna Gottlieb/ Frey-Frau von Auffseeß/ geböhre von Berlichingen bereits 6. Jahre hindurch nach dem Ableiben ihres Gemahls, Herrn Carl Christophs/ Freyherrn von Auffseeß/ als Mutter und Vormünderin oder Pflegerin, ihr untmündiges Söhnlein Friederich Christoph/ versorget und seiner Auferziehung ohne Widerspruch vorgestanden, als dessen Herren Verwandten einer Nahmens Carl Dietrich/ Freyherr von Auffseeß wegen prätendirender Vormundschaft und Auferziehung, besagtes Söhnlein in seine Gewalt ausgeliefert haben wolte, bey dessen erfolgter Weigerung aber von dem Höchstpreisl. Reichshof-Rath unterm 13. Maji 1728. eine Commission an die Hochlöbl. beyde Reichs-Ritter-Orte Gebürg und Steigewald ausbrachte, vermög deren die entstandene Irrungen per Subdelegatos utriusque Religionis, entweder gütlich zu vergleichen, oder in Ermangelung dessen also vorzunehmen wären, daß die Umstände sorgfältig untersucht, und hiervon innerhalb 2. Monaten ein unpartheyisches Gutachten eingeseudet werden möchte.

Da aber erwähnte Frau Wittib am 12. Maji eben desselbigen Jahres und also noch einen Tag eher als besagtes Commissorium ausgefertigt wurde, mit ihrem Söhnlein, in Gesellschaft einer verwittibten von Muffel und ihrer Köchin, nach Bayreuth zu reisen im Begriff war, unterstund
D. sich

sich Herr Christian Ernst/ Freyherr von Auffseeß/ Obrist- Wachtmeister bey dem Hochlöbl. Fränckischen Creise und Hochfürstlicher Bamberger Cammer- Herr, des Defuncti leiblicher Herr Bruder, contra Constitutionem Pacis publicæ, sie mit bewehrter Mannschafft in dem Dorff Sicheritzberg unversehens anzufallen, die Frau Mutter mit vielen Schmah- und Beschimpfungen auf das ärgerlichste zu tractiren, erwehntes Söhnlein ihr aus den Händen zu reissen, und gewaltthätig zu entführen.

Nachdem nun die betrübte Wittib dem Hochlöblichen Ritter-Ort, Gebürg/ von diesem Unternehmen Anzeige gethan, wurde zwar von diesem so fort dem Invalori die Wieder- Ausantwortung des geraubten Kindes intimiret, solche aber keinesweges befolget, noch bewerkstelliget; Vielmehr hatte man schon vor begangener That, ihr bey gedachtem Ritter-Ort, Gebürg/ einen Catholischen Mit- Vormund zu obtrudiren gesucht, worgegen sie sich aber Rechts- behörig vertwahret: Da nun die Reexhibition ihres Söhnleins nicht erfolgte, fand sie sich gemüthiget, sich zu einem Höchstpreißen Reichs- Hof- Rath zu wenden, und dessentwegen um ein Mandatum pœnale S. C. de reexhibendo matri & tutrici vi raptum filium, allerunterthänigst anzuflehen, damit ihr, als leiblichen Mutter, ihr entführtes Kind verabsolget, wegen der erlittenen Beschimpfungen hinlängliche Satisfaction verschafft, auch ihr so wohl, als dem vorhin constituirten Vormund, Herrn von Hüß, keine weite

weitere Behinderung in educando pupillo verur-
sachet würde.

Ob sie aber gleich das gebethene Mandat laut
Conclusi d. d. 28. Junii a. p. innerhalb 14. Ta-
gen erhalten, und demselben selbst in dem zweyten
Punct allergehorsamst nachzuleben, einen
schriftlichen Revers, daß sie das Kind ausser dem
Ort/ woselbst es zur Zeit des Absterbens seines
Vaters gewesen / nicht anders wohin/ noch
ausser der Ritterschafft Hochmäßigkeit/ brin-
gen wolle/ wirklich von sich gestellet; hiernächst
auch sothanes Mandat dem Major von Auffseeß
geziemend einhändigen lassen: Aeufferte sich doch
zu ihrem grossen Betrübniß, daß man Gegenseits,
der von dem Gegentheil selbst, als Impetranten,
pro regulativo processus denen beyden Ritter-
Cantonen insinuirten Kayserlichen Verordnung
schnurstracks zuwider, und der allergnädigsten Ent-
scheidung unerwartet, das entführte Söhnlein ein-
seitig zur Röm. Catholisch. Religion zu bringen,
und bald hernach de facto aufschwören zu lassen
sich unterfieng, da doch dieses Kind die erforder-
liche annos discretionis nicht einmahl erreicher.

Da also berührter Cammer-Herr und Obrist-
Wachtmeister, Freyherr von Auffseeß/ sich durch
solches Verfahren in seiner eigenen Sache zum
Richter und Kläger zugleich gemacht, und von kei-
ner Wieder-Ausantwortung etwas wissen wolte,
sondern sie theils an das Hochwürdige Domb-
Capitul zu Bamberg verwies, theils aber auch
nebst seinen übrigen Catholischen Herren Bettern,
2 2 auf

die Eröffnung der von Kayserl. Majestat beyden
Hochlöbl. Ritter-Cantonen, Gebürg und Stei-
gerwald, allergnädigst aufgetragenen Commis-
sion, lediglich drung; Als hatte sie, vermit-
telt von Aufseß, triffige Ursachen solche
Commission zu depreciren, und mit der je länger
je mehr ausschweifenden Gegen-Parthey, ehe
und bevor die Recxhibition ihres geraubten
Söhnleins geschehen, sich im geringsten nicht mehr
einzulassen, bevorab da dieses in causam ipsissimi
Clementissimi Mandati mit einschlug, und sonsten
auch nach geist- und weltlichen Rechten Herkom-
mens ist, quod spoliatus, licet ab ipso iudice, illi-
cò & ante omnia, cum omni causa & interesse
&c. non habita NB. temporis, loci, personarum
aut rerum ulla differentia, sit restituendus, zu ge-
schweigen, daß es ganz incompatible sey, daß da
die Sache, welche zuvor Kraft der Kayserl. Ver-
ordnung, erst zu cognosciren gewesen wäre, nun-
mehr prohibita facti via eigenmächtig ins Werk
gerichtet worden, selbige bey solcher Verwandniß
noch commissionaliter untersuchet und decidiret
werden sollte. Da auch das Kayserl. allergnä-
digste Commissorial-Rescript vornehmlich dahin
angetragen, „daß zuvörderst die Einsicht des Vä-
„terlichen Testaments und etwa errichteter pa-
„torum dotialium angestellet, dann, was darin-
„nen zu Entscheidung sothaner Irrungen dienlich
„sich befindet, pro norma fleißig in Acht genom-
„men, in Ermangelung dessen aber, die Ritter-
„Ordnung und Observanz auch übliche Ge-
„brauch

brauch unter der Fränckischen Ritterschaft genau,,
 in Erwegung gezogen, daneben aber vor allen,,
 Dingen das Absehen in der Untersuchung darauf,,
 gerichtet werden solte, in welcher Religion der,,
 verstorbene Vater in seiner Lebens-Zeit/ den,,
 unmündigen Sohn auferziehen und unter,,
 weisen lassen zc.;,, Als hat sie, vermittelte von
 Aufseeh, in ihren an die Höchstbestellte Kayserliche
 Commission abgelassenen Vorstellungen besagte
 Incompatibilität weitläufiger deduciret, und vor-
 läufig gewiesen, daß 1.) ganz notorisch sey, daß
 ihr Ehe-Herr seel. gar kein Testament hinterlassen,
 wohl aber ihr anbefohlen ihren Sohn in der Evan-
 gelischen Religion aufzuerziehen; 2.) Von Er-
 ziehung der Kinder in einigen pactis dotalibus
 nichts enthalten, noch dergleichen zwischen ihnen
 aufgerichtet worden, und seye 3.) in der Löblichen
 Ritterschafts-Ordnung von der Religion eben-
 falls keine behuffige Nachricht zu finden, 4.) am
 wenigsten eine beständige Observanz mit Grund
 hierinnen anzugeben 5.) seye es Land-kündig daß
 ihr seel. Ehe-Herr den entführten Sohn in der Ca-
 tholischen Religion niemahls erziehen lassen, da sie
 auch 6.) nach des Vaters Tod denselben zur
 Evangelischen Religion anführen lassen, hätte der
 Avus Paternus solches tacite approbiret, so habe
 auch 7.) der Knab die Catholische Religion ohne
 die erforderlichen annos discretionis nimmermehr
 mit Bestand amplectiren können, vielweniger sich
 selbige mit Gewalt aufdringen lassen dörfen.

Nachdem sie sich auch desfalls an beyde höchste
 Reich

Ereiß-Ausschreibende Herren Fürsten abermahls gewendet, ihre wiederhohlte Bitte und Anzeige aber keinen erspriesslichen Effect gehabt, hat sie nicht umhin können bey einem Höchstspreißl. Reichshof-Rath ihre neuerliche Beschwerden abermahls kläglich vor und anzubringen und pro Mandato arctiori S. C. sub präsentato 26. Febr. a. c. durch ein allergehorsamstes Monitorium allerdemüthigst zu bitten, worauf aber damahls die allergerechteste Resolution noch nicht ausgefallen war.

SECTIO II.

Kirchen-Historie.

I. Von der Römisch-Catholischen Kirche.

Unter der Regierung des Chinesischen Kayfers Kam hi oder Khang by hatte die Römisch-Catholische Religion eine geraume Zeit Ruhe und Friede genossen, und würde sich sonder Zweifel noch mehr darinnen ausgebreitet haben, wenn nur die Missionarii unter sich selbst über die Befehrungs-Art der Heyden nicht uneins gewesen wären. Wie nun aber der darüber erregte Streit die Herren Jesuiten etliche Jahre hindurch an Fortpflanzung des Glaubens mächtig hinderte; So verursachte auch derselbe bey dem damahligen Kayser einen solchen Unwillen, daß er

konf

Künftig hin nicht zugeben wolte/ daß jemand von seinen Chinesern sich zum Christl. Glauben wenden möchte. Und ob man gleich versichert, daß der grosse Geist des Portugiesischen Missionarii *la Crux* bey demselben nachgehends so viel gewürcket habe, daß er die Decreten, wodurch die Gebräuche des Heydnischen Gözen-Dienstes dasigen Landes verdammt worden, von neuem autorisirte, und seinen Unterthanen selbigen nachzuleben anbefahl; So ist doch das Jahr 1719. denen Christen, und besonders denen Europæern in China ein recht fatales Jahr gewesen, indem jetztgedachter Kayser sie insgesamt theils massacriren, theils aus dem Lande jagen ließ. Von derselbigen Zeit an war die Mission nach China ein gefährlicher Handel, welchem sich dennoch verschiedene Männer freywillig unterzogen, besonders aber 29. Missionarii, welche in gedachtem Jahre mit dem Herrn Mezzabarba von Rom dahin abgegangen, und zu Macao glücklich angelanget. Unter diesen war ein Portugiesischer Jesuit, *P. Murao*, genannt, welcher sich am Kayserlichen Hofe trefflich zu insinuiren wuste, und daselbst auch günstig und gnädig aufgenommen wurde. Erwähnter Chinesischer Kayser *Khang hy* hatte viele Söhne, unter welchen ihrer drey nach des Vaters Tod die Cron an sich zu bringen trachteten, und diese waren *A Khy ná* der achte Regulus, *Sæ Seu Hæe* der neunnde Regulus, und *Yuin thy* der vierzehende Regulus oder Kayserliche Prinz. Bey dem neunnden Regulo fand der *P. Murao* so gut Gehör, daß er sieben bis acht

acht Jahr lang beständig mit ihme umgegangen, und von demselben jederzeit aufs beste empfangen worden. Man beschuldiget ihn aber daß er als ein Anhänger von demselben an seiner Rebellion Theil genommen, dahero ihme auch der Proceß gemacht und folgendes Urtheil wider ihn gesprochen/ auch an ihme exequiret worden.

„ Im vierdten Jahre des Yong tchin den 22.
 „ des Sechsten Mondes, (war der 21. Jul. 1726.)
 „ verlangen Wir Präsidenten des Criminal-Ge-
 „ richts das Urtheil Eurer Majestät in Cauſa des
 „ P. Murao eines Portugiesischen Jesuiten und
 „ Anhängers des neunnden Reguli, ja desselben
 „ rebellions-Gesellen und Ubertretters des Ge-
 „ setzes, welchen wir in Gegenwart derer Königli-
 „ chen Prinzen und derer Präsidenten der frem-
 „ den Gerichte, mit allem Fleiß examiniret, und
 „ aus seinem eigenen Geständniß nach reiffer Un-
 „ tersuchung so viel befunden haben, daß besagter
 „ Murao, ein verächtlicher Europæer, aus Gna-
 „ den bey Hofe zugelassen worden, woselbst er
 „ durch grosse Schmeicheley sich zu der Parthey
 „ des neunnden Reguli geschlagen, welchem er auch
 „ in seinen verwegenen Unternehmungen und
 „ Uebertretung derer Geseze des Staats behülff-
 „ lich gewesen; Daß als der neunnde Regulus
 „ zu Peking eine Parthey von unruhigen Köpffen
 „ an sich zu ziehen und ihnen durch allerhand We-
 „ ge einen Muth einzusprechen trachtete, inmassen
 „ er nichts-würdige Buben zum Theil heimlich
 „ schützte, und ihnen Waffen und andere Dinge
 „ „ geben

geben ließ, zum Theil aber auch anderer Leute,
 Freundschaft dadurch an sich zog, daß er sie zu
 seinen Vertrauten machte und ihnen seine wahre
 Absichten als guten Freunden entdeckte, eben die-
 ser Murao sich dazu vielfältig habe brauchen las-
 sen, und besagtem neunnden Regulo viele Anhän-
 ger verschaffet, welche er so zu verleiten und zu
 verblenden gewußt, daß sie mit ihm Glück und
 Unglück zu theilen sich entschlossen: Ja daß wäh-
 render Zeit, als erwehnter Regulus sich krank
 stellte und zu Hause ruhig blieb, jedoch aber sich
 heimlich darüber beschwehte, daß man ihn zu
 enterben gedächte, da er inzwischen sich ohne
 Scheu damit schmeichelte, daß er den Thron
 noch würde besteigen und diese Ehre ihm nicht
 entgehen können, eben dieser Murao, der vom
 Loben ein Handwerck machte, die Glückselig-
 keit dieses Reguli trefflich heraus gestrichen und
 jedermann versichert habe, daß dieser Prinz
 unfehlbar der Reichs-Erbe seyn würde. Was
 den neunnden Regulum selbst betrifft war schon
 damahls sein Verbrechen so offenbahr, daß man
 ihm die durch die Geseze verordnete Straffe
 gar wohl hätte auferlegen können. Es gebrauch-
 te aber der allzu gütige und allzu barmherzige
 Kayser gegen ihm Gnade und Langmuth, und
 begnügte sich daran, daß er ihn nach Synin ver-
 wies, in der Hoffnung, daß er seine vorige Auf-
 führung bereuen und sich bessern würde; An-
 statt aber darüber schaamroth zu werden und ei-
 nige Gefahr zu besorgen, fieng er ungerechter
 D. 5 „Weis

„ Weise an zu murren, und so wohl über seine
 „ Vorgesetzte, als über die so mit ihme gleiches
 „ Standes sind, sich vielfältig zu beschweren: So
 „ ließ er auch die Mauer in seiner Cammer durch-
 „ brechen um mit berührtem Murao sich unterreden
 „ zu können, schmiedete mit ihme neue Anschläge
 „ und trieb die Bosheit seiner Rebellion bis zum
 „ höchsten Gipfel. Ein solcher Mann muß für-
 „ wahr nach der Schärffe derer Reichs-Gesetze
 „ abgestraft werden und verdienet jedermanns
 „ Haß. Ausser dem neunnden Regulo aber, um
 „ dessen Gesetz-mäßige Abstraffung wir Eure Ma-
 „ jestät ersuchen, massen er von Uns denen Regulis
 „ und vornehmsten Ministern bereits verurtheilt
 „ ist, soll der P. Murao, Kraft des Gesetzes wider
 „ die Rebellen, mit dem Schwerdt gerichtet, und
 „ bis zum Erfolg des Kayserlichen Urtheils provi-
 „ sionaliter in ein Gefängniß geleyet werden.
 „ Weilen auch besagter Murao mit denen Rebellen
 „ in eine Verschwörung oder Conspiration sich
 „ eingelassen, auch die Umstände sein Verbrechen
 „ gröber und schwehrer machen, als urtheilen wir,
 „ daß er, so bald das Kayserliche Urtheil gespro-
 „ chen, ohnverzüglich gerichtet, und sein Haupt,
 „ andern dergleichen Rebellen und Stöhrern der
 „ gemeinen Ruhe zum abscheulichen Exempel, öf-
 „ fentlich zur Schau dargestellet werden soll.

Die jüngsten Nachrichten aus selbiger Gegend
 versichern, daß dieses Verfahren des P. Murao,
 welcher, wie aus allen Umständen zu sehen, die Re-
 bellion des 9. Reguli, in der Absicht der Religion
 dadurch

Dadurch desto herrlicher aufzuheiffen, gut geheiffen und befördern heiffen, den jetzt-regierenden Kayser, welcher Anno 1723. zur Regierung gelanget, wider die Religion dermassen erbittert habe, daß er davon nichts mehr hören will, und allerding zu besorgen stehet, es dörfsten künftighin die *Christliche Religion* daselbst und die *Rebellion* wider den Staat für ein Ding geachtet werden; Man sienge auch würcklich an gegen andre Missionarios, die sich hin und wieder heimlich im Lande aufhielten, härter als vorhin zu verfahren, massen der *P. Concha*, ein Italiänischer Franciscaner, der in der Provinz *Chensy* sich verborgen hielt, in Arrest genommen und der Verwahrung einer Wacht übergeben wurde: Und obschon der *P. Octaviano*, sein Ordens-Bruder und Landsmann, welcher auf des *P. Murao* Begehren den 9. Regulum getauft, in so weit glücklicher gewesen, daß er durch einige Soldaten nach Canton zurück geführet worden, möchte es ihm jedoch zuletzt auch nicht besser ergehen, da er sich von neuem heimlich in besagte Provinz gewaget. Uebrigens wäre man wegen der Arrestirung des *P. Concha* nicht wenig bekümmert, in dem man glaubte, es würde der jetzt-regierende Kayser, was mit seinem neunsten Bruder und etlichen andern Prinzen, die sich zur Christlichen Religion gewendet und tauffen lassen, vorgegangen, in Erfahrung gebracht haben, und dahero von nun an die Christen mit denen Staats-Rebellen confundiren, in dem Er sich nicht undeutlich bereits hätte vermercken lassen,
 daß

daß Er von Seiten derer Missionarien und seiner Catholischen Unterthanen um desto mehr einen Aufstand besorgte, als schon lange vor dem Absterben seines Vaters, des Kayfers Kang by unter denen Chinesern, die von denen Herren Jesuiten belehret worden, ein heimliches Gerücht gegangen, daß so bald dieser alte Kayser würde zur Ruhe gekommen seyn, man seinem neunnden Sohn auf den Thron helfen müste, weil er selbst ein Christ zu werden, und die Christliche Religion in dem ganzen Reiche mit Macht und Nachdruck zu favorisiren, versprochen hätte. Schlußlich könnte man daraus nichts Gutes abnehmen, daß allen Missionarien im Nahmen des Chinesischen Adels, eines jeden Nahmen, Alter und Vaterland aufzuzeichnen, und demselben zu communiciren, angedeutet worden; Denn es würde dieses als eine Würckung der würcklichen Situation des Hofes gehalten, von welchem man wahrscheinlich sagen könnte, daß er es dabey noch nicht werde bewenden lassen: Man wüßte aber noch nicht was die ohnlängst daselbst angekommene Portugies. Gesandtschaft, so wol die Handlung, als auch die Religion betreffend, etwa ausrichten möchte, wiewohl bey jekziger Disposition des Hofes und des hohen Adels an einem guten Effect sehr gezweifelt würde, dazumahlen, was die Handlung betrifft, die Chineser entschlossen zu seyn schienen, Macao entweder mit Gewalt weg zu nehmen, oder wenigstens die Handlung, davon dasige Einwohner sich insgesamt nähren, gänzlich zu Grunde zu richten, auch von ihnen das bey Lebzeiten

Zeiten

Zeiten des vorigen Kayfers ergangenene Verbot, dadurch denen Chinesern die Handlung zur See, besonders nach Manilla und nach Batavia untersagt worden, ungeachtet davon kein Wiederruf geschehen, nichts mehr geachtet, sondern von dem hohen Adel zu Tche-Kian und zu Nan-Kin, die Handlung nach Manilla, und von dem zu Canton, das Commercium nach Batavia öffentlich erlaubet und autorisiret würde.

2. Von der Evangelisch = Lutherischen und Reformirten Kirche.

Zu denen Religions = Beschwerden der Evangelisch = Lutherischen Gemeinde zu Körtseel welche sub Num. CXXIV. des Corporis gravaminum zu finden, kam noch zu Anfang des verwichenen May = Monats ein zweytes Aditamentum de dato 31. Augusti 1728. welches erst durch den Druck bekannt worden, und in einem Schreiben ad Corpus Evangelicorum bestehet, darinnen sie sich auf obangeführtes Numero beruffet und ferner unterthänigst anzeiget: Daß zwar des Höchstpreißlichen Corporis Evangelicorum hohe Interposition so viel gewürcket, daß unter denen im Druck specificirten Gravaminibus, dem 24. 31. und 34. welche das ministriren der Schulmeister bey Evangelischen Kind = Tauffen/ die zu frühzeitige Ausgrabung der Todten = Körper/ und den Kirchen = Schlüssel betreffen, in etwas

was abgeholfen worden; Es wäre ihr aber er-
 gangen wie andern beschwehrten Glaubens-
 Besonnen daß nemlich an statt eines Beschwehrdes,
 welches einiger massen auf hohe Mediation abge-
 stellet wird, gleich neue Gravamina in grösserer An-
 zahl sich hervor thun, wie sie denn über die vorhin
 gedruckte, noch verschiedene Additional Grava-
 mina in Unterthänigkeit vorbringet, welche den 21.
 Maji 1726. bey der Hochfürstlichen Würzburgi-
 schen Regierung zu verhöfter freywilliger gnä-
 digster Abstellung unterthänigst angezeigt wor-
 den. Diese betreffen nun 1. die Stöhrung des
 Gottesdienstes; 2. und 3. die Einschränkung
 desselben; 4. und 5. die Kinder-Tauffe, deren sich
 der Catholische Pfarrer wider den Reichs-Depu-
 tations-Schluß vom 15. Nov. 1650. und Hoch-
 fürstl. Würzburgische Resolution vom 27. Junii
 1721. S. 3. auch wider den Willen der Eltern, in
 Evangelischen Häusern anmasset; 6. Die Hin-
 derung des Gottesdienstes durch Beerdigung der
 Catholischen und Verzögerung des andern;
 7. das Wein-Unterkäufer-Amt, welches zum 24.
 Gravam. gehört; 8. die denen Evangelischen
 alleine gebührende Pfarr-Güter und Intradem, da-
 von man jetzt Centh-Geld fordert und mit Gewalt
 erpresset, da man doch niemahls einen Heller da-
 von abzureichen schuldig gewesen.

Nach Anführung derselben, wird unterthänigst
 gemeldet, daß auf obgedachte Anzeige nicht einem
 einzigen von diesen 8. Gravaminibus remediret,
 sondern in der darauf erfolgten Resolution vom

29. Julii 1727. so sub Lit. B. beygeleget worden, viele mit Stillschweigen übergangen, und eben durch solche Resolution die Anzahl derselben in so weit vermehret worden, daß man 9. ex parte Würzburg gleich im Anfang besagter Resolution Gelegenheit nehmen wollen, sich über die Evangel. Gemeinde eine Jurisdictionem Ecclesiasticam anzumassen, da doch in erwehntem Reichs-Deputations = Schluß ein anders davon festgestellt worden, in welcher Absicht auch 10. dem Evangelischen Pfarrer, weil er eine Ehe = Sache an das Würzburgische Consistorium nicht verwiesen, 20. Thaler Straffe zu erkannt worden, wie es denn auch 11. etwas neuerliches und weit aussehendes sey, daß man aus pretendirender Kirchen = Jurisdiction die Abhöre der Kirchen = Rechnung, welche sonsten jedesmahl vor denen 4. Gemeind = Herrschaften geschehen, ex parte Würzburg jetzt alleine veranstalten wolle. — 12. Wäre das Gravamen additionala I. nur bloß aus der Ursach unerörtet geblieben, weil das vom Catholischen Pfarrer bey dem Altar mit Klingeln gehaltene Lateinische Gebet, nicht gerad eine stille Messe gewesen, dahero auch die Evangelischen, zu ihrer weiteren Beschwörung, noch dazu verweißlich wären angesehen worden, da doch die so genaue Discernirung derer Catholischen Ceremonien von ihnen nicht zu fordern sey, und durch die Einbringung des Venerabilis der Evangelische Gottesdienst würcklich gestöhret worden, so daß es das Ansehen gewinne, als wolle man solches dem Catholischen Pfarrer auf

auf allerhand Art und Weise wie er nur wolle zu geben, wenn es nur keine stille Messe sey; Wie denn auch 13. in besagter Resolution die an Evangelischer Eltern Kindern vorgenommene Catholische Tauffe gebilliget und 14. dem Catholischen Schulmeister das Unter-Käuffer-Ampt anmaßlich bestätigt worden.

Hierauf zeigt man ferner an, daß bey solchen Umständen, so wohl von denen Dnolzbachischen Unterthanen, in puncto des 8. Additional-Gravaminis die neuerliche Centh-Gelds-Forderung betreffend, durch hohe Intercessionalia, als auch von dem Herren Pfarrer ratione des 10. Gravaminis, durch eine unterthänigste Remonstratation sub Lit. C. und denn endlich von denen gesammten Evangelischen Kirchen-Berwandten durch eine fernere Instanz weitere Remedur gesucht, dadurch aber weiter nichts, als die per Decret. de 10. Octob. 1727. ausgefallene dilatorische leere Resolution: Daß wenn sie/ was für Gravamina annoch unerörtert seyen/ *specificè* anbringen würden/ darauf ferner ergehen würde was Rechts: bewürcket worden. Ungeachtet nun diese Gravamina in vorherigen Vorstellungen zur Genüge *specificirt* worden, hätte man sich, in fernerer überflüssig erfordernten *Specificirung* derselben, nicht säumig finden lassen, sondern solche sub Lit. F. bewerkstelliget, ungeachtet man aus dem sub Lit. E. anmaßlich ausgefertigten Befehl und interlocutorischen Decret, welche sub eodem dato ergangen ein böses Omen ziehen können. Hierauf wäre aber die
ver

vertröstete Resolution, geschweige einige Reme-
 dur, keinesweges erfolget, sondern was das 10.
 Gravamen wider den Pfarrer betrifft, in einem sub
 Lit. G. beygefügeten Decret vom vorigen ein gänzt-
 licher Absprung geschehen, und die ihme auferlegte
 Straffe aus der Ursach, weil er vor dem Amt Ipho-
 hosen nicht erschienen, einzubringen gesucht wor-
 den; Und zwar sey solche Straff-Forderung mit
 heftiger Bedrohung der Execution und anmaßli-
 cher NB. Cassation, unter dem supponirten An-
 führen, als ob solche Zumuthung dem in Anno
 1650. ergangenen Reichs-Deputations-Schluss
 gemäß sey/ wirklich ergangen, „da doch der-
 selbe und dessen Declaration, das Examen, die-
 Ordination und andere Actus Jurisdictionis,
 Ecclesiasticae, bey einem Consistorio Evangeli-
 scher Religion nach Gefallen, und ohne Conse-
 quenz verrichten lassen zu dürfen, besagter Evan-
 gelischen Gemeinde ausdrücklich, Sr. Hochfürstl.
 Gnaden zu Würzburg aber ne micam quidem
 davon, adjudicirt worden. Ob man auch gleich
 sub Lit. H. desfalls weitere Vorstellungen und
 Verwahrungen submisset eingebracht, und um
 die vertröstete Resolution ferner angehalten wor-
 den, so wäre doch solches mit Stillschweigen über-
 gangen, und besage Lit. I. die dem Pfarrer an-
 dictirte 20. Reichs-Thaler Straff den 25. Junii
 jüngsthin vom Amt Iphoffen nochmahls abgefor-
 dert, auch die inferirte Executions-Bedrohung,
 laut Lit. K. gleich den 5. Julii zu Werck gerichtet,
 mit 24. bewehrten Männern eingefallen, ihme dem

R

Pfar

Pfarrer 2. Ruhe weggenommen, und bey gewei-
 gerter Straff-Erlegung und Auslösung der Ruhe
 selbige für 20. Reichs-Thaler verkauft, über die-
 ses noch 2. Reichs-Thaler Unkosten bedrohlich
 begehrt, auch den 18. ejusdem laut Lit. L. besagter
 Pfarrer von neuem nach Iphoffen citirt, die Ge-
 meine aber dadurch in nicht geringe Furcht gesetzt
 worden, es möchte Hochfürstl. Regierung, ihrer
 Dargegen gethanen nöthigen Vorstellungen sub
 Lit. M. ungeachtet, mit Straff-Dictirung auch
 wohl angedroheter anmaßlicher Cassation und
 Verjagung fortfahren, und sie also „NB. die da
 „bereits von ihrem Altar völlig, vom Tauff-Stein
 „zur Helste, aus der Kirchen aber die meiste Zeit,
 „und ad beneplacitum des Catholischen Pfarrers
 „verdränget, und fast allenthalben auf eine ohn-
 „verantwortliche Weise beschwehret ist, „ auch
 um ihren Geistlichen bringen, und des durch den
 so theuer erworbenen Frieden wieder erlangten Ex-
 ercitii Religionis in effectu gänzlich entsetzen.

In Ansehung dessen, wie auch der, zu Abwen-
 dung weiterer angedroheter Gewaltthätigkeiten,
 und Präjudicii, ob summum moræ periculum
 allerdings erfordernten schleunigen Rettung, ver-
 tröstet sich die Gemeinde einer hohen und schleuni-
 gen Interposition und Hülffe, damit denen Bes-
 wehrden insgesammt remedirt, besonders aber
 Dergleichen präjudicirlichen Citationibus, Straff-
 Eintreibungen und angedroheter Cassation ihres
 Seelsorgers in Zeiten vorgebeuget, selbige abge-
 stellet und verhindert, auch sie in ruhiger Übung ih-
 res

res Evangelischen Gottesdienstes unbeeinträchtigt gelassen werden möge. Im Fall aber solches nicht so gleich effectuiret werden könnte, bittet sich erwehnte Gemeinde eine gnädige Instruction und Befehl unterthänigst aus, wessen sie sich auf fernere Beunruhigung ihres Pfarrers, bey einem so kühlich, als schädlich, emergenti zu verhalten habe? 2c. 2c.

Den zu Wolffersweiler im Herzogthum Zweybrücken mit Gewalt vorzunehmen suchenden Catholischen Kirchen-Bau betreffend, ist allhier eine gedruckte Species Facti de dato 5. Maji 1729. zum Vorschein gekommen, welche sammt Beylagen drey Bogen starck und folgenden Inhalts ist: Es sey Reichs-kündig daß die Evangelisch-Reformirten im Herzogthum Zweybrücken durch den Westphälischen Frieden in alle Anno 1718. und 1724. privativè gehabte Gerechtsame in Ecclesiasticis wieder hergestellt worden, und dabey bis zur Französischen Reunion geblieben, bey welcher auch im Amt Nohfelden nicht das geringste Simultaneum eingeführet worden, wie denn auch der jetztregierende Herr Herzog zu Zweybrücken bey eingenommener Huldigung, alles in Kirchen und Religions-Sachen ad normam Pac. Westph. zu retabliren und alle Beschwerden abzuwenden, gnädigst versprochen. Dessen ungeachtet habe sich nicht lange hernach ein Catholischer Priester zu Nohfelden eingeschlichen, und anfänglich zwar stille gehalten, Anno 1720. aber im Augusto der Capell zu Nohfelden angemasset und einige Zeit de facto in selbiger Mess gelesen,

lesen, welchem jedoch den 24. Febr. 1721. bey an-
 gelangten allergnädigsten Kayserlichen Mandatis,
 das Religion- und Kirchen- Wesen betreffend,
 durch ein publicirtes Hochfürstl. Patent sub Lit. A.
 seine abheiffliche Maaße gegeben, und der Catho-
 lische Priester selbige zu räumen genöthiget wor-
 den, welcher sich auch dahero nach Wallhausen ge-
 wendet und daselbst ein Privat-Haus zu seinem
 Gottesdienst aptirt, wozu die Evangelischen zwar
 Stille geschwiegen, dabey aber jederzeit ihre Ge-
 rechtsame reservirt.

Um das Jahr 1724. und 25. hätten die Catho-
 lischen gar nach Wolffersweiler bauen wollen;
 Da aber die Reformirten, die daselbst ihre Pfarr-
 Kirche haben, sich darwider gesetzt, sey jenen zu
 Wallhausen zu ihrem Catholischen Kirchen-Bau
 ein Plaz angewiesen worden, welchen die meisten
 Gemeinden mit unterthänigstem Danck angenom-
 men, die aber zu Rohrbach, Hohn, Litz und Wolf-
 fersweiler, weil es ihnen zu weit entlegen, laut Be-
 richts sub Lit. B. absolutè verworffen. Hiernächst
 wäre ihnen von Serenissimo in Rohfelden zu
 bauen erlaubt worden, daß es ihnen aber damit
 kein Ernst gewesen, habe man daraus ersehen, daß
 sie ein sub Lit. C. beygefügetes Regierungs-Re-
 script vom 18. Decembr. 1727. ausgewürcket,
 Kraft dessen ihnen zu Wolffersweiler ihre Kirche
 zu bauen erlaubet, denen Reformirten hingegen
 daran verhinderlich zu seyn verboten wurde. Wei-
 len nun à tempore Reformationis hieselbst nie-
 mahls einiges Catholisches Religions-Exerci-
 tium,

tium, will geschweigen eine ordentl. Kirche, auch eine solche präjudicirliche Neuerung nicht zu dulden gewesen; Als hätten dasige eingepfarrte Reformirten in einem sub Lit. D. angehängten Memorial abermahls die allernachdrücklichste Besorgen = Vorstellungen gethan, welche jedoch nichts gefruchtet, in dem Serenissimus besagten Kirchen-Bau in Wolfferweiler aufführen zu lassen, fest beschloffen, womit auch die Catholischen den Anfang machen wollen, und von denen Reformirten am Aufschlagen verhindert worden. Nach dem Catholici solche Widersehung berichtet, sey ein anderweites Regierungs = Rescript sub Lit. E. ans Ober-Ampt Lichtenberg ergangen, die angebliche Excessen zu untersuchen und darüber zu berichten, die Reformirten aber quovis modo von ihrem Vorhaben abzuhalten, welchem zu folge solche Untersuchung würcklich vorgenommen, protocolliret und berichtet, auch von denen Catholischen der Kirchen-Bau abermahls tentirt und von dem ganzen Reformirten Kirchspiel verhindert worden, wie denn auch solche Tentirung und Verhinderung, nach eingegebenem Memorial vom 9. Febr. sub Lit. F. und darauf erfolgten abermahligem ernstlichen Befehl sub Lit. G. de dato 27. Febr. noch einmal ohne weitere Thätlichkeiten erfolget. Hier auf hätte das gesammte Reformirte Ministerium des Ober-Ampts Lichtenberg die sub Lit. H. annectirte Vorstellung de dato 19. Martii 1728. an Serenissimum ergehen lassen, welche so viel gewürcket, daß die Sache ein ganzes Jahr über nicht ge-

reget worden, und man daher gute Hoffnung geschöpffet; Man habe sich aber in solcher Hoffnung sehr betrogen gefunden, inmassen unterm 19. Apr. dieses 1729. Jahres ein abermahliger Befehl an das Amt Lichtenberg ergangen, mit Zuziehung des Ausschusses den Kirchen-Bau zu Wolfferweiler aufrichten zu lassen, zu welchem Ende der Herr Rath und Amtmann Schwebel noch selbigen Mittag sich nach Wolfferweiler begeben, die Reformirten Censores vorbezeichnet, und sie mit allem Ernst ermahnet solchem Bau-Wesen sich nicht weiter zu widersetzen, vorgegen sie sich mit denen wichtigsten Vorstellungen wieder verhalten, und vornehmlich den Punct urgirt, daß sie in dieser so wenig, als andern Religions-Sachen ihren Nachkommen etwas vergeben könnten, worauf der Herr Amtmann zwar hinweg geritten, jedoch den 11. ejusdem samt dem Ausschuss wieder dahin gekommen und aller bessern Vorstellungen ungeachtet osterwehnten Bau abermahls vollziehen lassen wollen, welches ohne weitere Thätlichkeiten noch diesemahl verhindert worden. Am 3. Maji aber seyen zwischen einigen von dem Amtmann mitgebrachten Lothringischen Bauern und Reformirten Einwohnern bey abermahls tentirtem Bau würckliche Thätlichkeiten vorgefallen, und das Werck darüber liegen geblieben.

Bey solchen gefährlichen und weit aussehenden Umständen, und in der Beforgung, daß sie zuletzt der Gewalt werden weichen müssen, seyen sie Reformirten, (da sie zumahlen nunmehr auch so gar von

von ihrem Herren Pfarrer Euler und übrigen Herren Consistorialen aus Menschen-Furcht in dieser Sache fast ganz verlassen wären, zu denen Evangelischen Puffancen und dem Höchstpreißlichen Corpore Evangelicorum ihre Zuflucht zu nehmen, und Dero allerhöchste Interposition, wie hiermit geschehe, zu imploriren, nothdringend gemüßiget worden.

Ad Speciem Facti vom 4. Decembr. 1728. Kam noch in dem Monat May dieses Jahres ein *Additamentum* oder näherer Bericht über das eingeklagte Beschwerde derer Evangelischen Unterthanen im Ober-Amt Bopberg, denen die Hochfürstl. Würzburgische Beamte keine *Proclamations-Scheine* ertheilen wollen, es seye denn daß sie 300. fl. und ein eigen Haus im Vermögen haben, welches durch öffentlichen Druck bekannt worden und 2. Bögen ausmacht. Den Anlaß hiezu gab ein von denen Hochfürstl. Würzburgischen Beamten im Ober-Amt Bopberg producirtes neues Attestatum von dortigen Schultheissen sub dato 28. Jan. a. c. dadurch man ermeldtem Gravamini beharrlich widersprechen und dargegen behaupten wollen; daß der Religion halben keine *Partialität* vorgegangen/ auch denen verlobten Personen keine *Proclamations-Scheine* verweigert worden/ ob sie schon das *Quantum* der 300. fl. nicht zusammen gebracht/ noch ein eigen Haus gehabt; Denn da man Würzburgischer Seits das eingeklagte Beschwerde auf solche Weise gänzlich ablehnen wolte, war man

anderer Seits gemüßiget nähere Erkundigun-
gen darüber einzuziehen, welche man auch in die-
sem Additamento, zu überflüssiger Bestärkung
der ersteren Klagden, wie sie mit besondern über-
zeugenden Umständen von Ort zu Ort eingeloffen,
communiciret.

In dem Bericht von Windischbusch de dato
29. Martii 1729. erweist man aus zwey Exempeln,
die Anno 1726. vorgegangen, daß das Ober-Amt
in seinem Verfahren gegen angehende Ehe-Leute
sehr variire, indem man anfänglich nur die Religion,
hernachmahls das Vermögen / nunmehr aber
Vermögen und Häuser / untersucht und erfors-
dert; wobey bemercket wird, daß man sich Würz-
burgischer Seits was die Erforderung des Ver-
mögens betrifft auf einen Anno 1725. ergangenen
Hochfürstl. Befehl steiffet, da man doch Anno
1726. gar nichts vom Vermögen, sondern nur
von der Religion gedacht, welche auch in Wahr-
heit das unter der ganzen Sache verborgene To-
tum sey.

Der Bericht von Schwaigern de dato 27.
Apr. 1727. und das demselben angehängte Attestat-
um des Pfarrers und derer Vorsteher der Re-
formirten Gemeinde daselbst, vom 2. Maji be-
haupten ausdrücklich, daß seit Anno 1725. von
dem Ober-Amt Borberg keinen andern verlobten
Personen aus ihrer Gemeinde die Proclamations-
Scheine sind gegeben und ertheilet worden, als al-
lein solchen, welche an Vermögen 300. Fl. zu-
sammen gebracht, und mit einer entweder eigenen,
oder

oder von ihren Eltern und Schwieger- Eltern bey ihnen cedirten Wohnung, sind versehen gewesen.

Die übrigen Berichte des Reformirten Pfarrers zu Boppstatt/ des Evangelisch-Lutherischen Pfarrers zu Dainbach und Sachsenfluh und des Reformirten Pfarrers zu Schillingstatt/ beweisen gleichfalls ganz deutlich, daß das Ober-Amt gewissen Partheyen weil sie die 300. Fl. und ersforderte Wohnung nicht gehabt, theils fünff, theils wohl zwölff mahl den Proclamations-Schein abgeschlagen; Daß verschiedene Ehe-Verlöbnußen durch Verweigerung derselben zerstücket worden, ja daß die Klage derer Evangelischen Unterthanen über die verweigerte Proclamations-Zettul wohl gegründet, und also die Amts-Schultheissen in ihrem Attestato wider besser Wissen und Gewissen gehandelt, und nur dem Richter zu Gefallen, oder aus blöder Menschen-Furcht solches gethan, anbey aber solches Attestatum im Grunde falsch und der Wahrheit zu wider sey? So erhellet auch überhaupt daraus, daß man mit denen Evangelischen die ins Ober-Amt kommen/ viel schärffer verfabre/ als mit denen Catholischen.

Nachdem ein Evangelischer Unterthan der vor einiger Zeit denen Gölerischen Herren Erbs-Interessenten restituirten Herrschaft Zwingenberg an einem auswärtig-Catholischen Mit-Christen mit schimpfflichen Reden sich vergriffen, nahmen besagte Herren Anlaß unterm 19. Maji dieses

1729. Jahres ein offenes Patent zu Erhaltung gemeiner Ruhe, Fried und Einigkeit zwischen allerseitigen Religions-Verwandten in Dero Zwingenbergischen Herrschafft zu publiciren, dadurch jedermann verwarnet und ernstlich anbefohlen wird, daß keiner dem andern, wegen der Religion zu welcher er sich bekennet, einiges Leid in Worten oder Thaten zufügen, Kräncken oder betrüben, noch weniger solcher wegen mit schimpfflichen Nahmen Ein-oder Ausheimische belegen, derjenige aber, so Darwider zu handeln sich unterstehen wird, ohne einiges Ansehen der Person oder Religion härtinglich gestraft, auch, bey verspührender Incorrigibilität und unterbleibender Besserung, denen, zumahl das Factum aggravirenden Umständen nach, wohl gar zu Verkauffung seines Vermögens Obrigkeitlich angehalten, folglich aus dem Erb-Lehenbaren Gebiet hinweg und fortgeschafft werden soll zc.

SECTIO III.

Gelehrten Historie.

I. Von Universitäten, Academien, Gymnasien, Bibliothequen Kunst-Cammern zc.

Auf der Universität zu Leiden in Holland giengen den 1. und 8. Febr. dieses 1729. Jahres folgende Veränderungen vor: An statt des Herren

Herren Peter Burmanns Prof. Hist. & Eloqu-
 wurde der Herr *Johannes à Marck*, ungesehr 40.
 jähriger Professor Theol. daselbst den 1. zum Se-
 cretario des Academischen Senats, der Herr *An-
 tonius Schulting* aber welchem man die Herren
Johannem Wesselum, *Johannem Ortwinum We-
 stenberg*, *Hermannum Osterdyck* und *Job. Hei-
 mannum*, Professores in der Theol., denen Rech-
 ten, der Medicin und denen Orientalischen Spra-
 chen, als Assessores zugefüget, den 4. von denen
 Herren Staaten von Holland und West-Frieß-
 land zum Rectore Magnifico für dieses Jahr er-
 wehlet, und den 8. darauf nachdem der abgehende
 Rector Magnificus Herr *Job. Wesselius*, mit einer
 Oration de Judæorum Gente ubique dispersa at-
 que in hunc usque diem mirabiliter conservata,
 seine Würde abgeleget, solenniter eingehuldiget.

Hierbey ist auch mit Ruhm zu gedencken, daß
 die Universität zu Grätz in Steyermarck zu An-
 fang dieses Jahres die historischen Wissenschaften
 wegen ihres trefflichen Nutzens öffentlich leh-
 ren zu lassen beschloffen, und in solcher Absicht den
 P. Carl Adrian A. L. & Phil. Doct. und Decanum
 zum Prof. historiarum publico ernennet, welcher
 auch nicht lange hernach mit einer Rede von dem
 Nutzen, der Vortrefflichkeit und Nothwendigkeit
 dieser Wissenschaften, in Gegenwart aller Mit-
 Glieder der Universität unter Trompeten- und
 Paucken-Schall solches Amt angetreten.

In London untersuchten verschiedene Mit-
 Glieder der Königl. Societät der Wissenschaften
 den

den balsamirten Leichnam einer Egyptischen Königin in ihrem Sarg und erkannten aus der darauf befindlichen Egyptischen Bilder-Schrift und Gemälden, daß Sie vor ohngefahr 3000. Jahren müsse gestorben seyn.

Bey der am 25. Febr. veranstalteten solennen Zusammenkunft der Russischen Academie der Wissenschaften zu Petersburg gieng weiter nichts merckwürdiges vor, als daß der Herr Professor Leutmann der Academie eine accurate Proba Waag ohne Zünglein und ein schönes Polyedrum, vermittelst einer darauf gerichteten Anrede, präsentirte, worauf der Herr Professor Meyer im Nahmen der Academie antwortete.

Zu Rom hingegen versammlete sich die daselbst angerichtete Mahler-Academie unter der Protection des Cardinals *Alex. Albani* in der Absicht die gewöhnlichen præmia unter die jungen Academicos auszutheilen, wobey dann der beste Preis, einem Bruder des berühmten Mahlers *Vanlo*, der zweyte aber einem jungen Französichen Mahler, den die Parisische Academie auf ihre Kosten reisen läffet, zu Theil worden.

Die ansehnliche Bibliothec des verstorbenen Kirchen-Directoris und Abts des freyen Stiffts zu Lockum, Herren *Gerh. Molani* kauften Seine Königliche Majestät von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig Lüneburg im Febr. für 7000. Thaler an sich, und ließen selbige der öffentlichen Bibliothec zu Hannover incorporiren. Fast zu gleicher Zeit wurde die

die aus 3000. Bänden bestehende kostbare Bibliothec des unglückseligen Prinzens Menzis Koffs/ welche er größten Theils aus Constanti nopel/ Persien und Armenien zusammen ge bracht, auf Ordre des Russischen Kayfers der ohne dem zahlreichen Bibliothec des Closters zu St. Michael ohnfern Moscau, einverleibet.

Dem Durchlauchtigsten Hochfürstlichen Hau se Württemberg kan man mit allem Recht zu Seinem unsterblichen Ruhm nachsagen, daß es zu allen Zeiten zum Aufnehmen der Künste und Wis senschaften ein grosses beygetragen ; Und eben hiervon gaben Ihre Hochfürstl. Durchl. Herr Eberhard Ludwig regierender Herzog zu Württemberg : Stuttgard um obgedachte Zeit eine neue Lobwürdige Probe, indem Sie das vor treffliche Münz- und Medaillen-Cabinet Herren Herzogs Friederichs Augusts von Würtem berg : Neustadt, welches ohnstreitig eines der kostbarsten in Teutschland ist, und nur allein an Silber und Gold viele 1000. Gulden beträgt, von denen Neustädtischen Princefinnen um eine ansehnliche Summa erkauftet, und in Dero neuem Residenz - Schloß zu Ludwigsburg nebst vielen alten metallenen Statuen, zum Nutzen und zur Be lustigung aller fremden reisenden Kenner und Lieb haber dieser Seltenheiten, in einem besonderen Gemach aufstellen ließen.

2. Von alten und neuen Journalen, wie auch gelehrten Diariis und Wercken.

Schon die Herren Verleger der Bibliotheque raisonnée des ouvrages des Sçavans de l'Europe, wie ich solches in dem ersten Stück dieses Wercks p. 140. 141. angemercket, in dem vorgedruckten Avertissement vorgegeben, daß seit dem der Herr le Clerc zu schreiben aufgehört/ Holland keine Journalisten mehr gehabt habe, daher man auch besagte Bibliothec zu drucken veranlaßt worden sey; So ist doch gewiß, daß auffer derselben und der Bibliotheque Françoise und Germanique deren ich bereits gedacht, noch einige andre sowohl, in denen Oesterreichischen Niederlanden, als auch in Holland selbst gedruckt werden, davon eine nähere Nachricht nicht undientlich seyn wird: Ich verspare aber solche, aus gewissen Ursachen, bis ins künftige Stück, da man so wohl von der Anzahl, als auch von der wahren Beschaffenheit derselben einen zulänglichen Bericht zu ertheilen beflissen seyn wird. Für dieses mahl schreite ich gleich zur Erzählung dessen, was der zweyte Theil des ersten Tomi der mehrerwehnten Bibliotheque raisonnée des ouvrages des Sçavans de l'Europe, wie auch andere Journalen, in sich halten.

Zehnterwehnte Bibliotheque raisonnée recensiret folgende Articuln. 1.) *Essai Philosophique sur l'ame*

Plame des Betes, où l'on traite de son existence & de sa nature Sc. & où l'on refute diverses objections de Monsieur Bayle. A Amsterdam chés François Changuion 1728. in 8. p. 300. Der Verfasser ist der Meynung, daß ob gleich der Author des Wercks seinen Nahmen nicht beygesetzt, er sich dennoch habe einbilden müssen, daß es ihme in der Welt nichts als Ruhm und Ehre bringen würde; Er scheine auch solches selbst zuvor empfunden zu haben, da er in seinem Vorbericht sich mit diesen Worten heraus gelassen: **Er wolte die Censores gedultig ertragen / wenn er nur vernünftige Richter finde: Welche letztere aber, ihme nothwendig Beyfall geben müsten.** Der Author selbst sagt: „Ob man gleich zu allen Zeiten von der Seele der Thiere viel raisonnirens gemacht, so sey doch die Natur derselben eine fast neue Materie; Niemand habe wissentlich selbige ergründet; Und zwar vielleicht darum, weil man sich durch gewisse Schwierigkeiten abschrecken lassen, welche der Author muthig überstiegen.“ Nichts destoweniger habe man die erste Frage: „Ob die unvernünftigen Thiere eine Seele haben? nicht ehender entscheiden können, als nach Erörterung der zweyten: Was es mit dieser Seele für eine natürl. Beschaffenheit habe?“ Das Werck an sich hat demnach zwey Theile, wovon der erstere, daß in denen Thieren ein *principium immateriale* seyn müsse/ zu erweisen bemühet ist, der andre aber, von was für einer Natur diese Seele sey, weitläufig untersuchet. Gleich
Anfangs

Anfangs findet man vorläufige Betrachtungen, welche den Statum quæstionis erklären und einen Entwurf von dem ganzen Werck vor Augen legen. Hierauf folget eine richtige und lebhaftes Erklärung des Systematis Cartesiani, welches aus denen unvernünftigen Thieren eine pur lautere Machin, oder sich selbst treibendes Werck, macht, und dieses wird so vortheilhaftig vorgestellt, daß man es in kein schöneres Licht stellen könnte. Nichts destoweniger wendet der Author drey ganze Capitul an selbiges zu widerlegen, greiffet es aber auf eine so seltsame Weise an, daß der Journalist sein Urtheil davon lieber an sich halten, als für einen blossen Censoren angesehen seyn wollen. Er räumet anfänglich denen Cartesianern die Möglichkeit eines solchen Mechanismi ein, welcher vollkommen genug sey, um alle die Wirkungen, die man an denen unvernünftigen Thieren siehet und bewundert, zu verursachen und hervor zu bringen, und will solche nicht bestreiten, gestehet auch so gar, daß es was schönes und gutes sey, wenn sie von der Fœcundität derer Gesetze der Bewegung/ von denen wunderbaren Effecten der Mechanic, von der unbegreiflichen Erstreckung intellectus divini, nach ihren Sätzen reden, und wie unendlich wunderbarer der Schöpffer dieses Welt Gebäudes/ dergleichen Machinas einrichten könne, als alle nur ersinnliche Kunst und Geschicklichkeit der Menschen / die doch so hoch steigt, einem zu Gemüthe führen; Ja er hält diese Sätze für eine unüberwindliche Schantz des Cartesianismi :

fianismi : Wie will denn der gute Mann selbige
 umstossen, und was hat er wohl darwider ein-
 zuwenden? Allerdings etwas starckes/ denn
 der Cartesianischen Möglichkeit setzet er eine
 Gewißheit entgegen: Was es aber für eine Ge-
 wißheit sey erhellet am besten aus seinen eigenen
 Worten. " Wir haben, sagt er, eine Gewiß-
 heit, daß in denen Thieren ein principium sey,
 welches dencket und empfindet; Alles was sie
 vor unsern Augen thun, weist uns zu einem sol-
 chen principio: So können wir demnach, der
 gegentheils vorwendenden Möglichkeit unge-
 achtet, ihnen solches mit gutem Grund zuschrei-
 ben. Dieses zu behaupten statuirer, daß es
 hier um ein *Factum* zu thun sey/ und man dürfe
 nur auf das/ was die Thiere thun/ ein wenig
 acht haben/ um überzeuget zu werden/ daß
 ihre *Actiones* nothwendig eine Würckung ei-
 nes empfindenden und denckenden *principii*
 seyn müssen; Wenn man sich darinnen be-
 trüge/ so müste daraus folgen/ daß solcher
 Betrug von Gott herrühre/ da aber dieses
 unmöglich sey/ so sey auch solche Gewißheit
 eine ganz ohnstreitige und ausgemachte Sa-
 che. So setzet er seiner Opinion zwey Regeln
 zum Grunde; Die erste, daß Gott nicht be-
 trügen könne: Die andre, daß die genaue
 Verknüpfung und Uebereinstimmung vieler
 Wahrscheinlichkeiten und Würckungen mit
 der Ursach/ die sie an den Tag leget/ die *Exi-*
stenz solcher Ursach überflüssig darthue. Die
 S se

se zwey Reguln, sagt der Verfasser, könnte ein
 Jünger des Cartesii dem Autori zugeben, ohne
 darum satfam widerleget zu seyn, inmassen er sich
 selbst auf die letztere gründen und behaupten könnte;
 Daß die Ursach/ welcher er, nach denen
 Lehr Sätzen des Cartesii, alle Wahrscheinlich-
 keiten und vereinigte Kräfte derer beseelten
 Automaten zuschreibet/ die verschiedenen Phae-
 nomena derselben zur Genüge und hehrlich er-
 kläret: Zu geschweigen, daß sich ein solcher auch
 die erste Regul in so weit zu Nutz machen könnte,
 daß er den Authorem mit seinen eignen Worten
 schlug, wenn er p. 132. sagt: Daß wenn es um
 ein gemeines Vorurtheil zu thun sey, die Wei-
 sen gemeiniglich in dem, was daran wahr ist, es
 mit dem gemeinen Volck halten/ da sie hingen-
 gen/ wider des Volcks Meynung/ was daran
 falsch ist/ einmüchtig verwerfen/ und daraus also
 folgerte: Wir sind darinnen mit einander ein-
 nig/ daß der Mechanismus alles dessen/ was die
 Thiere thun/ eine mögliche Ursach sey; So
 ist demnach der Betrug nur auf Seiten des
 gemeinen Volcks/ wider welches wir einerley
 Meynung hegen/ und wenn es ja seyn soll/
 daß von Gottes wegen ein Betrug darun-
 ter stecke/ so muß es wahrscheinlich viel eben-
 der das gemeine Volck/ als weise Leute treffen.
 Man zeiget gleichfalls, daß er gegen die Sectatores
 des Pyrrhonis eben so wenig damit würde aus-
 richten können, inmassen, so bald man in denen
 blossen Reguln der Mechanic die Möglichkeit, als
 168,

les, was der Mensch thut, auszurichten, admittirt, das Haupt-Argument, so er treibet, nicht viel erweise, wenn er sagt: Ich habe eine vernünftige Seele/ so hat es demnach mit allen Menschen, ja auch mit allem Vieh gleiche Beschaffenheit/ sonsten müste Gott uns betrügen. Und damit endige sich der I. Theil, worinnen er vermeynet erwiesen zu haben, daß das Vieh ein *principium immateriale* und folglich einen Geist oder Verstand habe. In dem II. Theil, da er von der Natur des Geistes oder der Seele des Viehes handelt, sind seine Reden und Schlüsse eben so zweifelhaft; Gleich Anfangs solte man fast auf die Gedancken kommen, als hielte er dafür, daß der Verstand des Viehes dem Verstand des Menschen ähnlich sey; Dahero er denn die Furchtsamkeit derer Peripateticorum, die dem Vieh nur eine Empfindung oder Sinnlichkeit/ keinesweges aber eine Vernunft zuschreiben, mißbillige: Denn er reduciret sie ad absurdum, indem er durch Anführung dieses Cartesischen Schlusses sie mit ihren eigenen Worten schlägt: Ihr Peripatetici saget, das Vieh könne solche *actiones* thun/ welche mit denen *actionibus* eines vernünftigen Wesens überein kommen/ ob es schon keine Vernunft hat; So können wir auch gleichfalls schliessen, daß es eben das thun könne/ was ein *Ens sensitivum* oder empfindliches Wesen thut/ ohne darum eine Empfindung oder Sinnlichkeit zu haben. Nam qui nimium probat, nihil probat. In diesen Gedancken wird

S 2

man

man gestärcket, wenn er von der Natur der Seele der Thiere folgender massen redet: Es ist/ sagt er/ solche Seele eine *Intelligentia* oder ein *Principium cogitans & sentiens*. Wann ihr / fähret er fort/ zu einem dritten genere einer unbekanntem *Substanz* euren *Recurs* nehmet, und dem Vieh eine Seele daraus machet; Wenn ihr diese Seele weder unter die Eigenschaft der *Extension* rechnet, weil ihr die *Automata* verwerfset/ noch unter die Eigenschaft der *Gedanken*, weil euch vor einer verwirrenden *Vergleichung* zwischen denen Thieren und dem menschlichen Geschlecht grauet so verfallt ihr wiederum in unendliche *Contradictiones* und wieder einander streitende Dinge. Er gehet noch weiter, und *specificirt* *rationem*, *voluntatem* & *libertatem* die *Vernunft/ den Willen* und die *Freiheit/ tanquam Essentialia principii immaterialis Brutorum*, d. i. als wesentliche Stücke der Seele des Viehes. „Bey dem Menschen, „sagt er, äussert sich die Seele gleich Anfangs „durch die *Sinnen*; In denen Kindern hat sie „keine andere *Beschäftigung*; Nachgehends „fängt sie an eines von dem andern zu unterscheiden, bey sich selbst zu *reflectiren*, und in voll- „kommenen Menschen vernünftige *Schlüsse* zu „fassen. Man gebe denen Thieren nur eine sinn- „liche Seele zu, so muß man ihnen nicht allein das „Dencken und *Empfinden* ihres eigenen *Besens*, sondern auch den *Verstand* und *wiewohl* „etwas verwirrten *Begriff* verschiedener *Objec- „torum*,

Torum, ja endlich einen Willen, und folglich ei-
 nige von dem Willen unzertrennliche Gradus,
 activitatis & libertatis zugestehen. „ Wer solte
 nicht hieraus muthmassen, es dürfte die Seele des
 Viehes, der menschlichen Seele an die Seite ge-
 setzt werden? Zuletzt aber begnügt sich der Autor
 damit, daß er dem Vieh animam merè sensitivam
 eine pur sinnliche Seele zueignet, und also uns
 Menschen die Vernunft überläßt. Was der
 Titul von einer Widerlegung des Herrn Bayle
 sagt, das muß man nur so verstehen, daß der Autor
 eine widrige Meynung anführet, welches aber noch
 lange keine Refutation ist. Uebrigens kan sich der
 Verfasser des Journals über das unbegreifliche
 Vernünftlen des Autoris nicht genug verwundern
 und macht über gewisse Redens- Arten, welche
 ganz obscur und absurd heraus kommen, sehr ar-
 tige Anmerkungen. Wer demnach, was die
 Herren Leibnitz/ Malebranche, Bayle, besonders
 aber die Engelländer davon geschrieben, gelesen
 hat, der wird gewiß bey diesem Autore ein schlech-
 tes Vergnügen finden, und mit mir gerne gestes-
 hen, daß Republica literaria wenig dadurch ge-
 bessert sey. 2.) Ioan. Francisci Buddei Theol. D.
 & P. P. *Miscellanea sacra, sive Dissertationum alia-
 rumque Commentationum ad Theologiam, Historiam
 Ecclesiasticam, & recentiores Controversias specta-
 ntium Collectio, in tres Partes distincta, cum Indicibus
 necessariis.* Jenæ, sumptibus Jo. Felicis Bielckü
 1727. in 4. 3. Vol. p. 549. in dem I. 422. in dem
 H. 716. im III. Theil. Der Iste Theil dieser

Sammlung war schon vor ohngefehr 15. Jahren gedruckt; In dem zweyten Druck sind dazu gekommen, der IIte welcher aus lauter solchen Stücken bestehet, die der Herr Buddeus selbst gearbeitet, und der IIIte welcher lauter solche Theses in sich hält, die unter ihm sind behauptet worden: Dargegen hat man aber die Meditationes sacras die dem ersten Druck waren inserirt worden, allhier ausgelassen, weil man sie besonders zu drucken willens war. Von diesem Wercke des Herren Buddei viele Worte zu machen, ist ganz unnöthig, weil es der gelehrten Welt vorhin bekannt; ich will demnach hievon nur noch diese wenige Worte der Journalisten anführen: " Die verschiedenen
 „ Stücke, daraus diese Sammlung des Herren
 „ Buddei erwachsen, sind so zahlreich, und hand-
 „ len meistens von so curiosen Materien, daß
 „ man unmöglich einen Extract davon geben kan.
 „ Alles was wir thun können, ist daß wir selbige
 „ durch zu lesen recommendiren, und wir mögen
 „ kühnlich sagen, weil wir dabey von keinem Vor-
 „ urtheil eingenommen sind, daß niemand selbige
 „ ohne Vergnügen und ohne Frucht lesen werde.
 „ Wenn man in dergleichen Wercken nichts su-
 „ chet als guten Verstand, grosse Wissenschaft,
 „ gute Kenntniß der Materien, vernünftige Ord-
 „ nung und Methode, richtig-urtheilende Critic,
 „ Weisheit und Integrität, so wird man mit dem
 „ Autore vollkommen zu frieden seyn können. Er
 „ tractiret darinnen allenthalben die Materien in
 „ so schöner Ordnung, und mit so vieler Erudition
 „ und

und Aufrichtigkeit, daß man auch in denen Pun-
 sten, darinnen man von seiner Meynung abge-
 het, einen nützlichen Unterricht findet, so schön
 weiß er das Verständniß zu eröffnen und alle
 Dinge ans helle Licht zu stellen. „ 3.) Io. Francis-
 ci Buddei Theol. D. & P. P. *Isagoge Historico-
 Theologica ad Theologiam universam singulasque
 ejus partes.* Lipsiæ ex Officina Thomæ Fritschii
 1727. in 4. 2. Tom. p. 1844. Wie man aus
 der Vorrede siehet, ist dieses Werk des Herren
 Buddei eine Sammlung seiner *Lectionum Theo-
 logicarum*, in welchen er seinen Zuhörern nicht al-
 lein einen ganzen *Cursum Theologicum* mitge-
 theilt, sondern auch alle Mittel und Wege sich dar-
 innen vollkommen zu machen an die Hand gegeben.
 Hierzu dienete ihme vornehmlich die Historie der
 Theologie, die Vorschreibung einer guten Me-
 thode in denen Studiis, und eine *Notitia distincti-
 va* derer dazu nöthigen Bücher, die er ihnen bey-
 brachte. Da er nun aus der Erfahrung wußte
 wie grossen Nutzen er schon damit geschafft, hat er
 in diesem Werke solche zu jedermanns Nutzen
 heraus zu geben sich gleichsam verbunden erachtet.
 Ist abermahl ein sehr nützliches Werk, welches
 darum nicht geringer zu achten, daß viele von dies-
 ser Art vorhin gedruckt worden; Denn die Reli-
 gion hat ihre Revolutiones so wohl als alles in
 der Welt: Der *Status Reipublicæ Literariæ* än-
 dert sich unvermerckl, und wer ein guter Kenner dar-
 von seyn will, muß in seiner Wissenschaft immer
 weiter gehen, wozu ihme dieses Buch so schöne
 Anlei-

Anleitung giebt, daß der Journalist mit allem Recht sagt: Das Publicum wäre wohl und ansehbar, und es müste unser Seculum wenig Kenntniß von guten Büchern haben, wenn dieses nicht mit einem allgemeinen applausu aufgenommen würde. Vornehmlich aber mag dieses Werck denenjenigen Studiosis Theologiæ grossen Nutzen bringen, welche Armuths halben auf Universitäten kaum die ersten Elementa desselben, was sie gründlich wissen solten, erlernen, und ihre Absicht erreicht zu haben vermeynen, wenn sie nur dem Examine gewachsen sind; Denn so bald sie sich von denen Gelehrten und gelehrten Wercken entfernen, fehlet es ihnen zuweilen an Wegweisern so wohl, als an Mustern, nach welchen sie sich richten können, welchem Mangel diese Einleitung abzuhelffen vermögend ist. Was man de Theologia Positiva tum dogmatica, tum Catechetica, de Theologia Symbolica, de Theologia Patrum, de Theologia Mystica, de Jurisprudencia divina, de Prudentia Christiana & imprimis Pastoralis, de Jurisprudencia Ecclesiastica zu wissen nöthig hat, wird mit einer trefflichen Methode vorgetragen, worauf endlich Theologia Polemica folget, und Theologia Exegetica das ganze Werck beschliesset. Der Verfasser giebt anbey einen Extract von denen drey ersten Capituln und verspricht damit fortzufahren, weñ das Publicum ein Belieben daran habe, welches ich aber meines Orts für unnöthig halte, da ein jeder hier in Teutschland sich bey dem Wercke selbst Rathsh erhohlen kan. 4.) *Histoire Romaine*
de-

depuis la fondation de Rome par les Peres Catrou & Rouillé. Tom. II. III. & IV. Was von diesem Werke zu halten sey, ist in dem I. Stück p. 149. 150. bereits erinnert worden. Bey Anführung dieser Bände tadelt der Verfasser noch viele Umstände, lobet aber die kurze und gelehrte Beschreibung derer alten Gallier/ die in dem IV. Tomo zu finden, mit welchem der erste Theil dieser Römischen Historie sich endiget. 5.) *Traité de la Morale des Peres* par Mr. Barbeyrac. Nachdem die Verfasser der *Bibliothèque raisonnée* in dem I. Theil dieses Bandes eine General - Idée von diesem Werke gegeben, lauffen sie in diesem II. Theil alle Capitula durch, und zeigen das Merckwürdigste an; woraus überhaupt zu sehen, daß der Herr Barbeyrac die Sitten, Lehre derer Kirchens Väter in vielen Stücken nicht ohne Grund getadelt habe / als zum Exempel an dem *Irenæo*, daß er die Blut-Schande der Töchter Loths und der Thamar entschuldiget; an *Athenagora*, daß er die zweyte Ehe einen ehrlichen Ehebruch genennet / wie auch daß er die gerechte Beschützung sein selbst und seiner Güter/ den Krieg/ die Processen/ ohne Unterscheid/ und so gar die Obrigkeit verworfen; an *Augustino*, daß nach seiner Meynung alles denen Gerechten zugehöret/ die Ungläubigen aber nichts rechtmäßig besitzen. 2c. Künftig das übrige.

Der Febr. derer Lateinischen und der 141. Theil der Teutschen *Actorum Eruditorum* stehen in denen neuen

neuen Zeitungen, von gelehrten Sachen N. XXIX. XXXI. XXXII. und XXXIII. sehr umständlich; damit aber auch diejenige, die selbige nicht halten, wenigstens wissen mögen, was für Bücher darinnen angezogen werden, bemercke ich kürzlich nur folgendes.

In den Lateinischen Actis sind folgende befindlich. 1.) *Sacrosancta Concilia ad Regiam editionem exacta &c. curante Nicolao Coleti, Eccl. S. Moysis Venet. Sacerdote alumno. Tom. I. & II.* Was Philippus Labbeus, Gabr. Cossartius, Stephanus Baluzius und Johannes Harduinus vorhin davon heraus gegeben, ist mit einem Zusatz vieler monumentorum und Anmerkungen in diesem Werk beyeinander zu finden. Der Editor ist durch die neue Auflage von des Ughelli Italia Sacra vorhin bekannt. Der Herr Verfasser derer Actorum hat das ganze Werk mit grosser Mühe durchgegangen, und was der Herr Coleti herbeygebracht, das in denen vorigen Editionen nicht gewesen, fleißig angemercket, verspricht auch solches mit denen übrigen Tomis zu thun. Man rechnet daß das ganze Werk wohl 30. Tomos ausmachen und nicht so bald fertig werden dürfte, als man vorhin gemeynet. 2.) *Magni Crusii, Slesvicensis V.D.M. Dissertatio Epistolica ad Dn. Christianum Wormium, Dioceseseos Sialandicæ in Dania Episcopum, de scriptis quibusdam integris fragmentisque hactenus ineditis. Lipsiæ apud Joh. Frid. Gleditschii filium 1728. 4. Plag. 9.* Die gelehrte Zeitung beziehet sich disfalls auf das L. Stück des vorle

vorigen Jahres p. 480. Diese Scripta nondum edita, welche der Herr Autor auf seinen Reisen durch Frankreich Engelland und Holland angetroffen und abgeschrieben, sind theils Griechisch theils Lateinisch. Zuförderst ist er willens den Græcum Codicem Geneseos, welchen Græbius zu ediren sich vorgenommen hatte, als den allerärs-
 testen der in der Welt seyn mag, drucken zu lassen, und nicht nur ad marginem die variantes Lectio-
 nes, sondern auch hinten dran verschiedene rare Dissertationes Joh. Ern. Græbii und Joh. Grammi-
 benzubringen. Hierauf wird er einige Fragmenta Macarii Magnetis, eines sonsten fast wenig be-
 kannten Scriptoris des dritten Seculi, so ihm Herr Boivin communicirt, nebst der *Historia XLII. Macariorum Urb. Godofr. Siberi*; so dann einen Aus-
 zug von denen *libris antirheticis Nicephori Constantinopolitani adversus Iconomachos* welche Anselmus Bandurius ganz zu ediren versprochen hatte;
 ferner die Fortsetzung des *Spicilegii Patrum*, welches Græbius angefangen, nebst vielen fragmentis derselben, und derer Ketzer, in so ferne diese noch nicht gedruckt sind, e. g. die fragmenta *Valentini, Eubionis, Manetis, Pauli Samosetani, Montani* &c., und andere dergleichen Griechische Werke mehr, der gelehrten Welt mittheilen. In Lateinischer Sprach aber hat man von ihm zu gewarten, 1) eine neue sehr correcte Edition derer VII. Bücher *Arnobii* wider die Heyden, welche er aus einem Manuscript der Königl. Französische Bibliothek genommen und gegen zwey sehr rare Römische Editio-

Editio.

Editiones halten, auch mit verschiedenen ungedruckten Anmerkungen verschiedener Gelehrten versehen wird. 2.) Eine Censur der *Conciliorum Harduini*, welche zu Paris dem Vulcano aufgeopfert worden, davon aber ein Exemplar dem Herren Crusio in die Hände gerathen. 3.) Die Briefe gelehrter Leute an *J. E. Grabium* 4.) *Milonis Monachi libros de laude pudicitiae & sobrietatis ad Imp. Carolum Calvum*. 5.) *Georgii Ameruzæ Dialogum de fide in Christum, habitum cum Rege Turcarum*. 6.) Die noch ungedruckte *Observationes Exegetico Criticas Scaligeri, Fabri & Picherelli* über das neue Testament. 7.) *Historiam Lutheranismi in Gallia*. Nach Anführung dieser *Dissertation des Herren Crusii* folget 3.) *Christophori Augusti Heumannii Pœcile, sive Epistola miscellanea Tomi III. Liber I. Accedit Appendix exhibens Dissertationes argumenti rarioris*. Halæ 1729. 8tav. 11. Bogen. Der Inhalt dieses Wercks ist wichtig, und betrifft mehrentheils die Auslegung verschiedener schwehren Schriftstellen etc. 4.) *Friderici Ruischii, Anat. & Botan. Prof. Acad. Cesar. Curios. nec non Regiarum Societatum Angl. & Paris. membri, Cura renovata, seu Thesaurus Anatomicus, post curas posteriores, novus*. Amstelodami 1728. 4. 4. Bogen 3. Kupfer. Der berühmte Herr Autor, welcher erst im vorigen Jahre zum Mitglied der Königl. Französische Academie derer Wissenschaften aufgenommen worden, dedicirt derselben dieses Werck, als eine überaus curiose Sammlung allerhand künstlich

præ-

präparirter embryonum, wie auch einiger Theile
 und Eingeweide des menschlichen Leibes, so dann
 verschiedener kleinen Thiere und Ungezieser Pflanz-
 gen, Blätter, Stämme und Früchte welche mit
 Vergnügen anzusehen sind. 5.) Copernicus trium-
 phans, sive de parallaxi Orbis annui Tractatus episto-
 laris ad Celsissimum & Serenissimum Principem ac Do-
 minum, Dominum Christianum, Danie & Norwegie
 heredem Sc. Havnæ, sumtibus Autoris 1728 4.
 7½ Bogen und 1. Kupfer. Der Herr Sorrea-
 bow/ als Autor dieser Schrift versichert, daß der
 Herr Römer/ dessen Observationes er sehr rüh-
 met, und daraus eine Astronomiam Danicam ver-
 spricht, die parallaxin derer Fix-Sterne, welche
 Herr Hooke und Herr Flamsted vergeblich ge-
 sucht, einige Jahre hindurch gefunden und wahr-
 genommen habe, und daß dahero das Systema
 Copernici von dem jährlichen Lauf der Erde
 um die Sonne, daraus erwiesen sey. 6.) De esti-
 mandis viribus Corporum juxta quadrata celerita-
 tum, Schediasma: Autore G. F. Richtero. Der
 Herr Prof. Richter/ dessen Observationes in dem
 I. Stück dieses Wercks p. 164. 165. angeführet
 worden, zeigt in diesem Schediasmate an, daß die
 neue Demonstration, so Herr Bernouilli in seiner
 Abhandlung de legibus communicationis motus
 ertheilt, und welche im November derer Actorum
 1728. angeführet worden, den Zweifel, der ihm
 von denen Demonstrationen Herren Leibnitzens,
 Herrmanns, Poleni und Gravesands, wegen
 Schätzung der Kräfte der Körper nach denen
 Qua-

Quadraten ihrer Geschwindigkeiten noch immer überblieben, völlig gehoben, und man daher sich verwundern müsse, daß niemand auf eine so leichte und ungezwungene Demonstration gefallen; Es habe ihn aber dieses der Sache ferner nachzudenken bewogen, wobey er denn auf solche Gedanken gerathen, dadurch dieselbige bekräftiget, und ihm Gelegenheit gegeben worden, eine derselben sehr ähnliche Demonstration nicht allein auf die obliquos, sondern auch auf alle directos concursus corporum anzuwenden, wobey er denn die Leibnizische Demonstration allerdings wahr befunden.

7.) *De Articulis, ligamentis & musculis hominis in-cessu statuque dirigendis Observationes* Aug. Frid. Waltheri. *Lipsia 1728. 4. 18. Bogen/4. Kupfer.* Es ist dieses Werk eine accurate und curiöse Untersuchung, aller zum Gehen und Stehen der Menschen dienenden Werkzeuge, womit der Herr Autor die Anatomische Wissenschaft illustriren und vermehren wollen, zugleich aber auch seinen Ruhm je länger je mehr ausbreitet.

8.) *Joh. Jac. Rambachii, S. S. Theol. Prof. P. O. in Academia Fridericiana, Commentatio hermenevtica de sensus mystici criteriis.* *Jena 1728 8. 6. Bogen.* Es giebt Leute die überall in der Heil. Schrift einen mystischen Verstand erzwingen wollen, dahingegen andere hierinnen der Sachen zu wenig thun, und dafür halten, daß derselbe in sehr wenig Stellen zu finden sey. Diese verwirft der Herr Autor und zeigt, daß man so wohl im Alten als Neuen Testament 1.) in denen Ceremonial-Gesetzen, 2.) in

in denen Geschichten derer werckwürdigsten Personen A. T., 3.) in denen vornehmsten fatis des alten Israels, 4.) in denen herrlichen Befreyungen des Israelitischen Volckes aus der Hand ihrer Feinde, 5.) in denen mercklichsten Gerichten Gottes im A. T., 6.) in denen trefflichsten Wohlthaten so Gott der Kirchen A. T. wiederfahren lassen. 7.) in denen Verheissungen irrdischer Güter, 8.) in vielen Prophetischen Weissagungen, 9.) in vielen Liedern und Psalmen, 10.) in denen vornehmsten eventibus des Lebens Christi, 11.) in denen Gleichnissen Heil. Schrift, 12.) in denen Wundern Christi, ein solcher mystischer Verstand anzutreffen, und an gewissen so wohl inner- als äußerlichen Kennzeichen zu erkennen sey. Man hält dafür, daß der Herr Autor denen Fußstapfen, Cocceji und Vitringæ allzu sehr gefolget. 9.) Sam. Puffendorffii, *de officio hominis & civis &c.* Siehe hievon das I. Stück dieser Universal-Historie p. 150. 10.) Siegm. Reich. Jauchii, *J. C. Misenensis Critica de Negationibus, Pandectis Florentinis partim rectè vel malè jam adjectis, aut detrahis, vel circumscriptis, tam in Manuscripto, quam variis editionibus, &c. partim etiamnum adjiciendis, aut tollendis, aut transferendis &c.* Amstelod. 1728. groß stav. 1. Alph. 9. Bogen. Dieses Werck wird für sehr nützlich und nöthig angesehen, besonders aber verwundert man sich, daß Herr Jauch noch in seinem 77sten Jahre dieses so gelehrte als mühsame Werck edirt. 11.) Joh. Bugenhagii *Pomerania; ex MS, edidit Jac. Henr. Balthasar.*

S. Theol. D. & Prof. Ord. Consist. Rugii Assess. & ad eadem S. Jacobi Pastor Gryphiswaldia 1728. 4. Valentini ab Eichstet, Cancellarii quondam Ducum Pomeraniae citer. Epitome Analium Pomeraniae & vita Philippi I. Duc. Pom. citer. ex MS. edidit D. Jac. Henr. Balthasar. Ibid. 1728. 4. Alberti Georg. Schvartzii in Academia Grypbica Professoris honorarii &c. Historia finium Principatus Rugiae. Accessit Specimen Diplomatum Rugianorum. Ib. 1727. 4. Pommern und Rügen sind glücklich zu schätzen, daß ihre so mangelhafte Historie nunmehr durch dieses dreysfache Werck ergänzet und in ein besseres Licht gestellet worden. Herr D. Balthasar und Herr Prof. Schwarz haben sich dadurch nicht wenig um die gelehrte Welt verdient gemacht, und man wünschet, daß des letztern Rugia Diplomatica bald zum Vorschein komme. 12.) Philippi Friderici Hane, Hist. Eccl. & Poës. P. P. O. in Academia Kilonensi Consilium de studio Histor. Eccl. apud Protestantés Nostrates per Commentarios perpetuos & paulo pleniores à se concinnandos, fontesque hujus studii genuinos recludendos, promovendo amplificandoque. Hamburgi, apud Theod. Christoph. Felgineri Viduam, 1724 4. 6½ Bogen. Man verspricht sich aus dieser verheißenen Kirchen-Historie Neuen Testaments einen sonderbaren Nutzen, und zwar solches um desto mehr, weil der Herr Hane sich nach der Methode, welche Herr Buddeus in seiner Kirchen-Historie Alten Testaments beobachtet, zu richten beschloffen hat. Zu wünschen wäre daß Herr Buddeus selbst zu gedachter seiner Histo-

Historie noch die Historiam Ecclesiasticam Novi Testamenti hätte beyfügen wollen.

In dem CXLI. Theil von denen Teutschen *Actis Eruditorum* sind folgende Wercke angeführet.

- 1.) Jac. Ode *Theologia Naturalis methaphysicis innixa principiis, methodo Mathematica consignata.* Dieses Werck ist unter diejenige zu rechnen, in welchen man zwar mathematische terminos brauchet, übrigens aber die Sache gar nicht mathematisch ausführet; Denn die darinnen vorgegebenen Grund-Sätze sind so deutlich nicht, daß sie keines ferneren Beweises bedörften, und der Beweis derer Lehr-Sätze fällt gar selten bündig. Kurz das Werck wird schlecht gelobt, und die Animosität des Autoris gegen Mr. le Clerc billig getadelt.
- 2.) *Silesicarum rerum Scriptores aliquot adhuc inediti, curante Frid. Willh. de Sommersberg.* So sehr voriges Werck getadelt worden, so sehr loben die Herren Verfasser gegenwärtiges historisches Werck des Herren von Sommersberg. Es ist ein ansehnlicher Foliant voller Schlesischen Geschichten und Scribenten, welche er ordentlich recensiret, zu welchem noch ein Foliant von gleicher Grösse und Wichtigkeit in kurzem kommen soll. Von dem Herrn Autore fallen die Verfasser das Urtheil, daß man ihn nicht nur unter die Beförderer und Liebhaber, sondern auch unter die Kenner der historischen Wissenschaften zu rechnen habe, und rühmen seine beygefügte Dissertationes nach Verdienst. 3.) *Der Musicalische Patriot*, welcher seine gründliche Betrachtungen über geist-

T

und

und weltliche Harmonien/ sammt dem/ was durchgehends davon abhänget, in angenehmer Abwechslung mittheilet, ans Licht gestellet von Mattheson. Hamburg 1728 in 4. 2. Alph. 1. Bogen. Diese Schrift, welche anfänglich Stückweise heraus gekommen, nunmehr aber zusammen gedruckt ist, enthält viele schöne Theologische, Politische und Moralische Betrachtungen und Erinnerungen in sich, welche mit der Music eine Connexion haben. Die sonderbahre Erfahrungheit des Herren Matthesons in diesen Wissenschaften läßt uns von der vermuthenden Continuation etwas so annuthig als nütliches hoffen. 4.) Joh. Schilteri *Institutiones Juris Feudalis Germanici & Longobardici notis illustrata* à G. C. Gebauero D. Herr D. Gebauer hat durch diese neue Auflage des vorhin bekannten Werckes Schilteri, und durch die darinnen befindliche Anmerkungen gezeiget, daß er in Jure feudali eben so wohl beschlagen sey, als in jure civili, und man hoffet von ihm mehrere Schriften von dieser Art. 5.) *Wilhelmi ab Irhoven Phil. Mag. & V. D. Ministri Eedensis in Geldria, Conjectanea Philologico-Critico-Theologica in Psalmorum Titulos.* Lugd. Bat. 1728. 4. 20. Bogen. Dieses sind nur bloße Muthmassungen wie sie auch den Nahmen führen, darum aber nicht zu verwerfen, weil sie nichts in sich halten, das der Aehnlichkeit des Glaubens zuwider wäre, und andern zu weiterem Nachdencken Anlaß geben können. 6.) Dav. Millii *Catalecta Rabbinica.* Davon siehe das I. Stück dieser Univ. Hist.

p. 263. 7.) *Adriani a Cattenburgh Theol. Prof. Bibliotheca Scriptorum Remonstrantium.* Amstel. 1728. in 8. 1. Alph. Es gieng der gelehrten Welt noch dieses Verzeichniß derer Remonstrantischen Schriften ab, als von welchen bishero sehr wenig bekannt worden: Solchen Mangel ersetzt nun der Herr Autor in dieser Bibliothec, wiewohl nicht so vollkommen als man gewünschet, massen er von dem Leben derer Remonstrantischen Lehrer nichts gedencket. Vielleicht aber möchte er auch hierzu aufgemuntert werden, wenn er vernimmt, daß darunter denen Gelehrten ein Gefallen geschicht. 8.) *Grammatica Regia in usum Reginae Christinae edita, nunc recusa cura* Christ. Gottl. Stockmañi, Gera 1728. in 8. 4. Bogen. So klein dieses Werck ist, so nützlich ist es, dahero es auch diese 4te Auflage, nachdem die drey ersteren sehr rar worden, wohl verdiente. Herr Stockmann hat demselben einige Lateinische Carmina, so er selbst verfertiget, beygefüget, woraus erhellet, daß er in der Lateinischen Poësie nicht weniger, als in der Deutschen geschickt sey.

Der Februarius des Journal des Sçavans ist von diesem Inhalt. 1.) *Traité Philosophique & Pratique de Poësie, contenant des exemples de chaque sorte de pièces de Poësie, suivis d'observations critiques, par le Bere Buffier de la Compagnie de Jesus.* A Paris 1728. 12. pp. 336. Es ist dieses Werck nichts anders, als eine Folge des Tractats von der Beredsamkeit, welches in dem I. Stück dieser Univ. Historie p. 167. 168. von eben diesem Auto-

re unter dem Titul einer Grammaire angeführet worden. Und in der That ist die Poësie, nach des P. Buffier seiner Meynung nichts anders, als eine sehr belebte Beredsamkeit/da man an statt der Prosa sich der Reimen bedienet / und die Erfindung an statt der Vernunft-Schlüsse sezet. Er bemercket, daß, wie vorhin bekannt ist, es im Französichen Poëmata giebt die keine Reimen haben, e. g. der *Telemaque*; zu einem vollkommenen Poëmate gehöre aber auch dieses requisitum. Er gehet nachgehends, so bald er nur von dem Zweck und Erfindung der Poësie, wie auch vom *Stylo Poëtico* etwas geredet, alle genera Poëmatum durch, und giebt davon fast durchgehends neue und treffliche Exempeln, welchen er jedesmahl seine Anmerkungen beyfüget. Zulezt recensirt er was *Aristoteles*, *Horatius*, *Vida*, und der Herr *Despreaux* von der Poësie geschrieben haben, und giebt sein *judicium* davon, woraus erhellet, daß keiner bey ihme über den *Horatium* gehet. 2.) *Relation Historique d'Abissinie* du R. Pere *Jerôme Lobo* &c. Davon siehe das I. Stück dieser Univ. Hist. p. 145. In diesem Journal werden nur diejenigen *Dissertationes* extrahirt, in welchen Mr. le Grand des Herrn *Ludolfs* *Historie* widerleget, und theils von *Aethiopien* und dem alten *Habesinien*, theils von dem Fluß *Nilo*, und andern dergleichen *Materien* handelt, besonders aber auch die *Kirchen-Historie* von *Habesinien* in *compendio* beybringet. 3.) *Elemens de la Geometrie de l'Infini: suite des Memoires de l'Academie des Sciences.* A Paris de l'Impri-

Imprimerie Royale 1727. in 4. pp. 548. auſſer der Vorrede. Der Herr de Fontenelle hat ſich bereits durch ſo viele treffliche Werke um die gelehrte Welt ſo wohl verdient gemacht, daß man von dem Werth des gegenwärtigen leicht-urtheilen kan. Der erſte Extract davon ſtehet im Novembr. 1728. p. 367. worinnen man den Zuſammenhang und die Folgerungen derer ad infinitum getriebenen Zahlen gezeiget, von welcher Materie noch kein Geometra ſo deutlich geſchrieben, als der Herr de Fontenelle; In dieſem Journal aber findet man den zweyten Extract, der in 40. pag. von denen Wirkungen ſolcher in geraden und krummen Linien ausgedruckten Folgerungen, ſo weitläufig handelt, daß er hier keinen Platz finden kan. 4.) *Lettres edifiantes & curieuſes, écrites des Miſſions étrangères par quelques Miſſionnaires de la Compagnie de Jeſus. XVIII. Recueil. A Paris 1728. 12. pp. 363.* Im verwichenen Novembr. iſt von den 4. erſten Briefen ein Auszug gegeben worden, in dieſem Journal aber extrahiret man den 5. 6. 7. 8. und 9. beſonders aber den letzteren wegen ſeines wichtigen Inhalts. Der 5. bekräftiget was ich Sect. II. dieſes Stück's von dem Zuſtand der Miſſion in China angemercket, und zeiget an, was die zum Chriſtenthum bekehrten Prinzen, neſt ihren unmündigen Kindern der Religion wegen auszuſtehen haben. Der 6. erzehlet die groſſen Progreſſus, ſo der P. Lombard auf der Inſul Cayenna gemacht und wie viel Volck's er daſelbſt, da er doch allein geweſen, an ſich gezogen, auch wie er ſeiner

Armuth ohngeachtet dennoch Mittel gefunden eine Kirche zu bauen. Der 7. und 8. führen noch einige dergleichen Umstände an, worauf denn endlich der 9. folgt, aus Canton vom 2. Dec. 1727. in welchem der P. Contancin von des jetzigen Monarchens väterlichen Neigung zur Wohlfahrt seines Volcks eine merckwürdige Nachricht ertheilet, welche an einem andern Ort wohl Platz finden möchte. 5.) *Reflexions sur le I. & le II. des Commentaires de Polybe, faits par Mr. Folard & sur son livre de la nouvelle découverte avec des Reflexions militaires & historiques. A Paris 1728. in 12.* Der Autor dieser Anmerkungen ist durch einen Tractat von denen Berrichtungen und vornehmsten Pflichten eines Officiers bey der Cavallerie bereits bekannt; Er scheint von der heutigen Kriegskunst einen guten Begriff zu haben, und ist der Meynung, daß man sie ehender aus der Historie unserer Zeiten, als aus denen alten Geschichten erlernen kan. Den König Henricum IV. stellet er denen heutigen Helden zum Muster vor, hält von der Schlacht-Ordnung in zwey Linien viel, und wolte wünschen, daß an denen Flügeln der Infanterie jederzeit einige Cavallerie, die Dragoner aber als ein Corps de reserve an einen bequemen Ort gestellet würden, um der Cavallerie und Infanterie desto leichter die Hand bieten zu können. 6.) *Histoire du Theatre Italien depuis la decadence de la Comedie latine, avec une Dissertation sur la Tragedie moderne. & l'Art de la Representation en six chapitres, Poëme du même auteur.* Der Autor dieses

Ber

Werkes ist der Herr *Riccoboni*, der sonsten unter dem Nahmen *Lelio* bekannt ist; Die Historie führet er ziemlich gelehrt und gründlich aus, und refutirt in einigen Stücken den Herren *Menage* und andre. Er zeigt daß des *Arlequin* ganze Kleidung und Nahme von denen alten *Mimis* und *Pantominis* herkömmt, und daß die Schau-Spiele in *Italien* zwar in grossen Verfall gerathen, aber doch niemahls aufgehöret. In dem *Catalogo* erzehlet er den Titul von 260. Trauer-Spielen, und die Nahmen von 140. Autoren die sich dazu gebrauchen lassen, wie er denn auch mehr als 600. *Comoedien*, nebst 310. *Autoribus* derselben, anführet. Uebrigens findet man hin und wieder sehr artige Anmerkungen, welche man mit Vergnügen durchlieset. Die übrigen Stücke ins zukünftige.

Der *Februarius* von der historischen Münz-Belustigung des Herren *Prof. Köhlers* stellet uns folgende Münzen vor *Augen*. 1.) Eine unvergleichlich schöne *Medaille* des berühmten *Generals Kayser Carls des V. Ferdinandi Gonzage* von An. 1553. auf der einen Seite: Das *Brust-Bild* dieses *Generals* mit blossem *Kopffe* in einem zierlichen *Harnisch* mit einem *Gewand* und dem *Ordens-Zeichen* des *göldenen Bliesses* mit dem Titul: FER. GONZ. PRÆF. GAL. CISAL. TRIB. MAX. LEGG. CAROLI V. CÆS. AVG. Auf dem *Revers* dessen schöner *Gemahlin* *Brust-Bild* in der prächtigen *Damahligen* *Frauenzimmer* *Tracht* und *Haupt-Schmuck*,

Schmuck, mit der Umschrift : ISABELLA
 CAPVA PRINC. MALFICT. FERDIN.
 GONZ. VXOR. Wie der Herr Autor be-
 richtet, ist diese Medaille so vortreflich schön und
 erhaben gegossen, nachgehends aber mit dem
 Borino so künstlich ausgearbeitet, daß man sie
 für geprägt und von der geschickten Hand des
 Carlsteins oder Falkens halten sollte. Die bey-
 gefügte Historie ist, wie gewöhnlich, gelehrt
 und anmuthig angeführt. 2.) R. Enuts, des
 Grossen, in Engelland, Dännemarc und Nor-
 wegen, erste Münz von Anno 1017. auf der
 ersten Seite : König Enuts Bildniß mit einer
 Crone auf dem Haupte und der Umschrift :
 CNVT REX ANGLOR. auf der andern :
 Ein aus gedoppelten Linien bestehendes und an
 den vier Enden ausgerundetes Creuz, mit einer
 gegen die vier Winckel eingebogenen zierlichen
 Einfassung sammt der Umschrift : DVRE-
 FERD. M. NOR. d. i. Duresferd Münz-
 Meister zu Norwiche. 3.) Eine andere
 Münz von eben diesem König von Anno 1030.
 auf der ersten Seiten König Enuts Brust-Bild
 mit einem Helm auf dem Haupte und einem an
 der Seite hervorragenden Scepter ; Um-
 schrift : CNVT REX. auf der andern : Ein
 in einer Rundung stehendes, in der Mitten in
 einem kleinen Creyß zusammen lauffendes und
 in den 4. Winckeln mit kleinen Circeln besetz-
 tes Creuz : Umschrift : LANDFER. MO-
 NET. d. i. Landfertus Monetarius. Der
 Herr

Herr Professor bemercket, daß es damahls in Engelland der Brauch gewesen, daß der Münz-Meister jederzeit seiner Nahmen auf die Münz setzen mußte. König Cnuts Historie wird bey Gelegenheit dieser zwey Münzen gründlich und gelehrt ausgeführt. 4.) Eine einseitige Medaille von Carolo II. de Manfredis, Herren von Faenza von Anno 1468. auf welcher desselben geharnischtes Brust-Bild mit einer Hauben auf dem Haupte und sehr krausen Haar erscheinet, mit der Umschrift: KROLVS SECVNDVS DE MANFREDIS FAVEN.tinus. Diese Münz ist nur gegossen, und vermuthet der Herr Autor, daß sie von irgend einem Italiänischen Künstler, der es dem Pictori Pisano nachthun wollen, mit Giessung der Buchstaben aber noch nicht fortkommen können, sey gegossen worden, denn es sey die Umschrift nur mit dem Grabstichel hinein gestochen. Die beygedruckte historische Erklärung handelt überhaupt von dem Manfredischen Geschlecht, wie es anfänglich das Vicariat im Nahmen des Kayfers geführt, nachgehends aber in des Pabstes Gewalt und durch diese endlich gar um den Besiz der Stadt Faenza, ja um ihre Freyheit und Leben jämmerlich gekommen, worauf eine gelehrte Nachricht von dergleichen Vicariaten in Italien folget.

3. Von denen Fatis der Gelehrten und deren zeitlichem Hintritt.

Glückliche Fata erlebten im Februario oder ohngefehr um sothe Zeit unter denen Römisch Catholischen Gelehrten. 1.) Der Abt Zuanelli/ welchem Se. Majestät der König von Sardinien die Ehre erwiesen, daß sie ihn nach Turin beruffen um die Fasten-Zeit über seine Predigten anzuhören. 2.) Der P. Carl Adrian, welcher obgedachter massen auf der Univerfität zu Grätz zum Professore Historiarum Ordinario bestellet worden. 3.) Unter denen Künstlern/ der berühmte Mahler Conca, welcher bey erfolgten Todes-Fall des Ritters Rusconi zum Fürsten der Academie der Mahler, Bildhauer und Baumeister in Rom erwehlet, und durch den Cardinal Ottoboni in der Kirchen zur Heil. Martinæ daselbst unter gewöhnlichen Ceremonien mit dem goldenen Sporn beehret worden. Unter denen Evangelisch-Lutherischen, 1.) Der Herr Blume bisheriger beliebter Prediger in Kennsburg/ welchen Se. Königl. Majestät in Dännemarck zu Dero Hof-Prediger ernennet. 2.) Der berühmte Professor Juris Primarius und Ordinarius zu Wittenberg, Herr Hof-Rath D. Johann Balchassar Werner/ welchem Ihre Römisch-Kaiserliche Majestät eine würckliche Reichs-Hof-Raths-Stelle conferiret. 3.) Herr Prof. und D. Walch zu Jena, welcher die Professionem Theologiae ordi-

ordinariam erhalten, da inzwischen 4.) Herren Prof. Stock die Professio Poëseos ordinaria auf dasiger Universität anvertrauet wurde. Unter denen Reformirten 1.) der bisherige Bischoff von Landaff / welchem Ihre Königl. Majestät in Groß-Brittannien das Bisthum von Peterborough zugewendet. 2.) der D. & Harris Decanus von Burrien in der Provinz Cornwall und der Königin Cammer-Prediger, welchem das Bisthum von Landaff und das Decanat von Herford zugedacht worden.

Ihren widrigen *Fatis* sind überlassen worden, unter denen Röm. Catholischen. 1.) Der Herr Marquis Ottieri, Mitglied der Academie de la Crusca, welcher wegen seiner *Historia delle Guerre avvenute in Europa, e particolarmente in Italia per la successione alla Monarchia delle Spagne dall' anno 1696. al anno 1725.* auf Sollicitation Sr. Eminenz des Herren Cardinals von Polignac, weil er die Historie des letzteren Französischen Kriegs in der Lombardey allzu natürlich beschrieb, auf erhaltene Päbstl. Ordre den Kirchen- & Staat räumen müssen. 2.) Der Herr Mazières, erster Vicarius des Herrn Bischoffs von Rhodes, welchen ein Siegel-Brief nach *S. Michael en l' Herme* verwiesen. 2.) Der Herr Blondin, Canonicus der Dohm-Kirche zu Arras, welcher zwar ein Conclusum des Parlaments erhalten hatte, daß ihn das Capitul aus der Ursach daß er ein Appellant wäre, nicht verfolgen sollte; Nichts destoweniger aber kurz darauf nach Loudun in der Provinz

Provins *Tourraine*, durch einen gleichmäßigen Königl. Siegel-Brief verriesen worden. 3.) Herr *Jeronymus*, Prior von *Bislay*, einem Benedictiner Camaldolischen Ordens-Hause in der Diöces von *Mans*, welcher au Königl. Befehl nach *Val-Jesu* in der Provins *forest* hat ins Exilium wandern müssen.

Ultima Fata erlöten im Monat *Februario* unter denen *Catholischen*. 1.) Der Herr *Martin de la Cassagne* Bischoff von *Lescar*, welcher ohngefehr im 90sten Jahre seines Alters diese Welt geseget. 2.) Der Herr *Franciscus Sanguin* Abt von *Livry* vor diesem Hochansehnlicher Königl. Französicher Gesandte in *Portugall* / in *Spanien* / und zuletzt in *Pohlen*. 3.) Der P. *Sebastian Truchet* ein berühmter *Carmelit* des grossen *Clorders*, *Sub-Decanus honorarius* der Königl. *Academie der Wissenschaften*. Unter denen *Evangelisch-Lutherischen*. 1.) Der Hochberühmte Abt zu *Königs-Lutter* Herr D. *Johannes Fabricius*. 2.) Der aus seinen Schriften bekannte Herr *Johann von Besser* ehemahliger Königl. *Preussischer Ceremonien-Meister*, nachgehends aber *Gr. Königl. Majestät* in *Pohlen* und *Churfürstl. Durchl. zu Sachsen* geheimer *Kriegs-Rath*. 3.) Der Anno 1725. von seiner Professione *Historiarum* von *Selmstädt* / als Königl. *Rath* und *Historiographus* nach *Hannover* berufene Herr D. *Simon Friederich Sahn*, welcher mit seiner *Reichs-Historie*, und der *Collectione Monumentorum veterum & recentium* grossen Nutzen geschafte

schaft und viel Approbation gefunden. 4.) Herr
 Raymund Kraß von Delmensingen Hoch-
 verdiente Burgermeister der Heil. Römischen
 Reichs Freyen Stadt Ulm. 5.) Herr Johann
 Caspar Suncß Prediger am Münster daselbst,
 und Prof. Publ. Matheseos am dasigen Gymnasio.
 Unter denen Reformirten, der berühmte Poet
 Congrave, welchem zu Londen den 6ten Februarii
 ein prächtiges Leichen-Begängniß gehalten
 worden.

Anhang Genealogischer und Geo- graphischer Anmerkungen.

In Genealogicis fielen diese Verán-
 derungen vor.

- 1.) **S**arb zu Dessau zu Ende Januarii die
 Princeßin *Henriette Agnes*, eine Schwe-
 ster des jetzt-regierenden Herren, wel-
 che niemahls vermählt gewesen; wobey zu mer-
 cken, daß Herr *Sübner Junior* sich geirret/wenn
 er in seinem *Lexico Genealogico portatili* p. 5. die-
 se Princeßin nebst ihren Schwestern für Bat-
 ters-Schwestern des jetzt-regierenden Herren an-
 giebt / massen sie Dessen leibliche Schwestern
 sind. Vid. Die vornehmsten jetzt-lebenden
 Säupter Teuschlandes zu Zürich gedruckt p.
 148. item die Durchläuchtigen Häuser in *Euro-
 pa* p. 407. 2.) *Müste* zu *Warmisdorff* ein Prinz
 von

von Anhalt-Cöthen Nahmens Friedrich August/ dieses Zeitliche verlassen, dessen Nahmen in jetztgenannten Genealogischen Wercken nirgend zu finden. 3.) Wurde das Hochfürstl. Hauß Sachsen-Meinungen den 24ten Februarii abermahls seines Erb-Prinzens beraubt, massen der Prinz Ernst Ludwig/ welcher bishero noch unter Vormundschaft gestanden, an denen Kinder-Blattern den Geist aufgeben und seinem Herren Bruder, Carl Friederich, das Erb-Recht einräumen mußte. Wobey abermahls nicht richtig ist was in mehrerwehntem Lex. Genealog. portatili p. 218. zu finden, da dieser Erb-Prinz Ernst Ludwig/ als regierender Herzog angeführet wird. 4.) Ist bey denen vornehmsten jetzt-lebenden Säuptern Franckreichs/ so Anno 1721. 1723. und 1726. zu Zürich heraus gekommen p. 69. &c. anzumercken, daß Herr Maximilian Heinrich von Bethune, Herzog von Sully, Pair von Franckreich, Fürst von Enrichemont und Boisbelles &c. den 2ten Februarii zu Paris gestorben. 5.) Hat man bey der Genealogie des Hochfürstl. Modenischen Hauses in Italien/ und verschiedener Hochgräfl. Häuser so wohl im Heil. Röm. Reich, als auch in Groß-Brittannien und Franckreich ad notam zu nehmen, daß dem Durchl. Fürsten und Herren, Herren Francisco Maria Erb-Prinzen von Modena von Er. Fr. Gemahlin Charlotte Aglaé einer Tochter Philippi II. Herzogs von Orleans den 6. Febr. abermahls eine junge Princessin gebohret worden, dahingegen der Herr Franz Wenzel
des

Des H. Röm. Reichs Graf von Wallis/ Erbs
Herr auf Leskau zc. nebst dessen Fr. Gemahlin,
Frau Maria Rosa Regina Gräfin von Thür-
heim/ sich an dem Anblick eines jungen Herren
erfreuen können, dergleichen Glück auch in Engela-
land dem Grafen von Albemarle, dem Lord Ar-
chibald Hamilton, und dem Lord Boyle, dem einkla-
gen Sohn des Grafen von Orery, in Franckreich
aber dem Marquis du Plessis-Bellievre wiederfahren.

In Geographicis mercket man nur
folgende Puncten.

Das 1.) die Herrschaft Neuhof in Böhmen
an das Hochgräfl. Haus von Battyani für
625000. Fl. käuflich bekommen. 2.) Ihre
Königl. Majestät in Preussen die in Francken ge-
legene, und von dem Schloß und Flecken Geyer im
Marggrasthum Anspach sich nennende Grafs-
schaft Geyer/ dem jetzt-regierenden Herrn Marga-
grafen von Anspach in Betrachtung der das
mahls zu schliessenden Heyrath cedirt und über-
lassen. 3.) Durch des Herrn Generals Grafen
von Mercy vorsichtige Anstalten der Fluß Pega
in dem Tarneswarer Bannat und der Morast
vor dieser wichtigen Festung schifbar gemacht, und
durch Einleitung vieler andern Bäche die schwehrs-
ten Schiffe zu tragen in Stand gesetzt worden.

Sinn.

Innhalt Des zweenen Stückes.

SECTIO I. Weltliche Historie.

- | | Pag. |
|----------------------------------|------|
| 1. Vom Congress zu Soissons | 198 |
| 2. Von Groß-Britannien | 212 |
| 3. Vom Reichs-Tag zu Regensburg. | 230 |

SECTIO II. Kirchen-Historie.

- | | |
|---|-----|
| 1. Der Röm. Catholischen Kirche | 246 |
| 2. Der Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Kirche. | 253 |

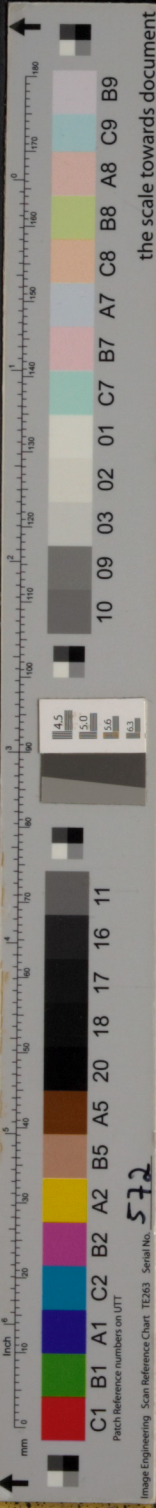
SECTIO III. Gelehrte Historie.

- | | |
|---|-----|
| 1. Von Universitäten/ Academien/ Gymnasien/ Bibliotheken/ Kunst-Camern etc. | 266 |
| 2. Von alten und neuen Journalen und gelehrten Werken | 270 |
| 3. Von denen Fatis der Gelehrten und deren zeitlichem Hintritt. | 298 |


Anhang Genealogischer und Geographischer Anmerkungen.

- | | |
|----------------|-----|
| Genealogische | 301 |
| Geographische. | 303 |





the scale towards document

III) 

ghin denen Liebhabern zu
 esung.
 atis der Gelehrten
 lichem Hintritt.
 rtio und Aprili wusten von
 zu sagen unter denen R.
 Gelehrten 1.) Der Herr
 nt. und J. U. D. welcher
 enen Gaben und seltenen
 zum Decanat der Colle-
 zu einem Canonicat in der
 Vaudru zu Mons, von dar
 gial-Kirche zu Saignies be-
 a geistl. Assessore des Hen-
 ennet worden, woselbst er
 des Leben, Leutseligkeit und
 ergnügen des ganzen Cor-
 rieden wieder hergestellet,
 sthum in partibus infide-
 io erhalten, und aus beson-
 raden Se. Röm. Kayserl.
 zu dem Coadjutorat des
 ie größte Hofnung hat. 2.)
 ovincial, Heinrich von Ca-
 von zum Beicht-Vater des
 en ernennet worden. Unter
 Lutherischen 1.) Herr D.
 rüstl. Braunschweig = Lüne-
 stadt Hannover bisheriger
 Groß-Britannisch. Maje-
 stät

572

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 572